

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**  
**(PGR) SOWIE WEITERER GESETZE**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 17/2022**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle .....	6
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	7
2.   Schwerpunkte der Vorlage .....	11
2.1   Allgemeines .....	11
2.2   Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt .....	12
2.2.1   Bekanntmachung von Eintragungen.....	12
2.2.2   Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) .....	13
2.2.3   Bezeichnungen .....	15
2.3   Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden .....	15
2.4   Haftung von Organen .....	17
2.5   Verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien .....	19
2.6   Verpfändung von Inhaberaktien .....	21
2.7   Eintragung von Treuhänderschaften im Handelsregister .....	21
2.8   Weitere Themen betreffend das PGR.....	22
2.9   Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung und Durchführung von Fernbeglaubigungen.....	25
3.   Vernehmlassung .....	27
3.1   Eingegangene Stellungnahmen.....	27
3.2   Vernehmlassungsergebnisse.....	28
3.2.1   Gläubigeraufrufe .....	29
3.2.2   Aufbewahrung Geschäftsunterlagen .....	29
3.2.3   Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden samt öffentlicher Beurkundung.....	29
3.2.4   Weitere Themen .....	30
4.   Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	32

4.1	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	32
4.2	Abänderung des Sachenrechts.....	70
4.3	Abänderung der Exekutionsordnung.....	71
4.4	Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung.....	72
4.5	Abänderung des Notariatsgesetzes .....	76
4.6	Abänderung des Steuergesetzes.....	77
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	77
6.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	78
6.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	78
6.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	78
6.3	Evaluation.....	78
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>79</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>81</b>
1.	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	81
2.	Gesetz über die Abänderung des Sachenrechts.....	99
3.	Gesetz über die Abänderung der Exekutionsordnung .....	101
4.	Gesetz über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung.....	103
5.	Gesetz über die Abänderung des Notariatsgesetzes .....	105
6.	Gesetz über die Abänderung des Steuergesetzes.....	107

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die gegenständliche Vorlage dient insbesondere der Präzisierung von Bestimmungen unter Berücksichtigung der Praxis, der Beseitigung von Gesetzeslücken sowie von Rechtsunsicherheiten und Rechtsunklarheiten bei der praktischen Anwendung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Ausserdem werden Verweis- und Bezeichnungsfehler behoben.*

*So werden beispielsweise die Bestimmungen über die Gläubigeraufrufe (Schulderrufe) vereinfacht und die Möglichkeit zur Abhaltung von Generalversammlungen und Versammlungen anderer Organe ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer auch ausserhalb des Covid-19-VJBG vorgesehen. Zudem wird die Verpfändung von Inhaberaktien geregelt und eine absolute Verjährungsfrist im Bereich der Haftung von Organen eingeführt. Des Weiteren erfolgt eine Klarstellung in der Bestimmung über die Stimmrechtsaktien.*

*Ausserdem wird mit der gegenständlichen Vorlage bestimmten praktischen Bedürfnissen bei der Anwendung des PGR entsprochen. Dies betrifft insbesondere Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Bestimmung des Aufbewahrungsortes für Geschäftsunterlagen oder der Eintragung der Adresse von Liquidatoren oder Mitgliedern der Verwaltung im Handelsregister.*

*Zudem werden diverse Korrekturen von offensichtlichen Versehen im Gesetzestext vorgenommen. Dabei handelt es sich vor allem um Verweis- oder Bezeichnungsfehler.*

*Schliesslich wird die Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) durch eine ausdrückliche Bestimmung zur Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung sowie zur Durchführung von Fernbeglaubigungen ergänzt. Des Weiteren wird im Notariatsgesetz (NotarG) vorgesehen, dass Notare Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen oder Personengesellschaften auch ohne physische Anwesenheit sämtlicher Teilnehmer beurkunden dürfen.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

**BETROFFENE STELLE**

Amt für Justiz

Vaduz, 8. Februar 2022

LNR 2022-141

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)<sup>1</sup> wurde in den letzten Jahren mehrfach abgeändert. Es handelte sich teilweise um Abänderungen aufgrund internationaler Vorgaben, wie beispielsweise die Änderung zur Immobilisierung von Inhaberaktien<sup>2</sup>, die Änderung im Zusammenhang mit der Einsichtnahme ins Handelsregister<sup>3</sup>, die Einführung der Bestimmungen über das Europäische System der

---

<sup>1</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926; LGBl. 1926 Nr. 4.

<sup>2</sup> Gesetz vom 20. Dezember 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2013 Nr. 67.

<sup>3</sup> Gesetz vom 6. November 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 520.

Registervernetzung (BRIS)<sup>4</sup> oder die Änderungen der Bestimmungen über die Offenlegung<sup>5</sup>. Bereits im Jahr 2016 erfolgte eine umfangreiche Revision des GmbH-Rechts sowie diverser anderer Bestimmungen des PGR<sup>6</sup> und im Jahr 2020 die Einführung des Verzichts auf die prüferische Durchsicht (Review)<sup>7</sup>. Die letzte umfangreiche Änderung des PGR erfolgte im Rahmen der Umsetzung der sogenannten Aktionärsrechterichtlinie<sup>8</sup>. Ausserdem wurden einzelne Bestimmungen des PGR immer wieder im Zuge der Änderung anderer Gesetze abgeändert, wie beispielsweise mit der Einführung des elektronischen Amtsblattes<sup>9</sup> oder unlängst mit der Reform des Insolvenzrechts<sup>10</sup>.

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen sowie des erheblichen Umfangs des PGR (1139 Artikel sowie insgesamt 368 Paragraphen<sup>11</sup>) haben sich über die Jahre einzelne Verweis- und Bezeichnungsfehler ergeben.

In der Praxis des Amtes für Justiz (Handelsregister) hat sich ausserdem gezeigt, dass bei in der Vergangenheit erfolgten Änderungen des PGR versehentlich einzelne damit zusammenhängende Anpassungen nicht nachvollzogen wurden, so dass es aufgrund dieser Versehen zu Widersprüchen und daraus entstandenen Rechtsunsicherheiten gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 3. September 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 303.

<sup>5</sup> Gesetz vom 6. September 2019 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2019 Nr. 258.

<sup>6</sup> Gesetz vom 28. September 2016 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2016 Nr. 402.

<sup>7</sup> Gesetz vom 4. Dezember 2019 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 22.

<sup>8</sup> Gesetz vom 7. Mai 2021 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2021 Nr. 225.

<sup>9</sup> Gesetz vom 3. September 2015 über die Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2015 Nr. 275.

<sup>10</sup> Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 369.

<sup>11</sup> Art. 552 §§ 1 bis 41; Art. 932a §§ 1 bis 170; §§ 1 bis 157 SchITPGR.

Bestimmungen aufgrund der Revision des GmbH-Rechts im Jahr 2016. Zudem gibt es seit der Einführung der Bestimmungen über die Immobilisierung von Inhaberaktien keine Bestimmung darüber, wie die Verpfändung von Inhaberaktien, die bei einem Verwahrer hinterlegt sind, erfolgt. Die entsprechende Bestimmung im Sachenrecht (SR)<sup>12</sup> ist auf beim Verwahrer hinterlegte Inhaberaktien nämlich nicht anwendbar.

Zudem enthält das PGR Vorschriften, die entweder nicht mehr der Rechtswirklichkeit entsprechen oder aus anderen, in der Praxis des Amtes für Justiz (Handelsregister) gelegenen Gründen nachbesserungsbedürftig sind. Das gilt für die Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe), die Deklarationspflichten für Verbandspersonen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, für die Bestimmung des Aufbewahrungsortes für Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, die Pflicht von GmbHs zur Bestellung einer Revisionsstelle, die Eintragungspflicht für Treuhänderschaften ohne inländischen Treuhänder sowie die Bekanntmachungen von Eintragungen im Handelsregister durch das Amt für Justiz.

Schliesslich hat die Praxis gezeigt, dass im PGR einzelne Bestimmungen fehlen, die das Amt für Justiz benötigt, um seine gesetzlichen Verpflichtungen durchzusetzen. Dies betrifft beispielsweise die Genehmigung nationaler und internationaler Bezeichnungen im Wortlaut der Firma, die Befugnis zur Aufbewahrung von Dokumenten, bei denen es sich nicht um Eintragungsbelege handelt, sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eintragung der Berufs- bzw. Privatadresse von Mitgliedern der Verwaltung oder der Adressen von Liquidatoren.

Weiters sieht das PGR derzeit im Zusammenhang mit der Haftung von Organen juristischer Personen lediglich eine relative, nicht aber eine absolute

---

<sup>12</sup> Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922; LGBl. 1923 Nr. 4.

Verjährungsfrist vor. Diesbezüglich ist das ABGB<sup>13</sup> massgeblich, welches in § 1489 eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorsieht, wenn dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden oder der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist.

Ein weiteres Thema der Gesetzesvorlage betrifft die sogenannten Stimmrechtsaktien: Das liechtensteinische Aktienrecht kennt zwar Stimmrechtsaktien, indem in den Statuten einer Gesellschaft bestimmt werden kann, dass Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien) berechtigen (sogenannte offene bzw. echte Stimmrechtsaktien) oder dass Aktien mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet werden können (sogenannte verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien). Im letzteren Fall kommt ein Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung nur dann zustande, wenn jede Aktiengruppe ihrerseits einem Antrag mehrheitlich zustimmt. In Bezug auf die verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien sowie auf die Beschlussfassung in der Generalversammlung bei Vorhandensein von verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien sieht das PGR jedoch nur unklare bzw. unzureichende Regelungen vor.

Schliesslich kennt das PGR keine allgemeine Bestimmung, welche die Abhaltung von Versammlungen oberster oder anderer Organe von Verbandspersonen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder ermöglicht, so wie dies im befristet geltenden Covid-19-VJBG<sup>14</sup> vorgesehen ist.

Die Rechtssicherungs-Ordnung (RSO)<sup>15</sup> schliesst zwar die Beglaubigung einer Unterschrift in Abwesenheit des Beglaubigten nicht aus, eine ausdrückliche

---

<sup>13</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW).

<sup>14</sup> Gesetz vom 5. November 2021 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-VJBG); LGBl. 2021 Nr. 358.

<sup>15</sup> Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923 (RSO); LGBl. 1923 Nr. 8.

Vorschrift für die Hinterlegung einer Unterschrift samt Beglaubigungsermächtigung sowie zur Durchführung von Fernbeglaubigungen sieht die RSO jedoch nicht vor.

Das Notariatsgesetz (NotarG)<sup>16</sup> sieht derzeit keine Möglichkeit vor, dass Notare Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen oder Personengesellschaften ohne physische Anwesenheit sämtlicher Teilnehmer beurkunden können.

## **2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Soweit nicht anders bezeichnet, sind Bestimmungen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, solche des PGR.

### **2.1 Allgemeines**

Mit der gegenständlichen Vorlage werden unter anderem Bestimmungen im PGR, im Sachenrecht (SR) sowie in der Exekutionsordnung (EO)<sup>17</sup> angepasst, die aufgrund von in der Vergangenheit erfolgten Gesetzesänderungen nicht mehr aktuell oder nicht mehr erforderlich sind oder nicht mehr der Praxis entsprechen. Gleichzeitig werden aufgrund dieser Änderungen entstandene Verweis- und Bezeichnungsfehler bereinigt. Durch diese Anpassungen werden wiederum entsprechende Anpassungen in der Handelsregisterverordnung (HRV)<sup>18</sup>, der Steuerverordnung (StEV)<sup>19</sup> und der Gewerbeverordnung (GewV)<sup>20</sup> erforderlich, die gesondert zu den gesetzlichen Anpassungen im PGR erfolgen werden.

---

<sup>16</sup> Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019; LGBl. 2019 Nr. 306.

<sup>17</sup> Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO); LGBl. 1972 Nr. 32/2.

<sup>18</sup> Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV); LGBl. 2003 Nr. 66).

<sup>19</sup> Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; StEV); LGBl. 010 Nr. 437.

<sup>20</sup> Gewerbeverordnung (GewV) vom 15. Dezember 2020; LGBl. 2020 Nr. 469.

Zudem werden mit der gegenständlichen Vorlage solche Bestimmungen ergänzt oder geändert, die sich in der Praxis des Amtes für Justiz (Handelsregister) als ungenügend oder nicht mehr der Rechtswirklichkeit entsprechend herausgestellt haben. Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die erforderlich sind, damit das Amt für Justiz seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen kann.

Schliesslich werden Bestimmungen eingeführt, mit denen in der Praxis entstandenen Bedürfnissen entsprochen werden kann.

## **2.2 Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt**

### **2.2.1 Bekanntmachung von Eintragungen**

Im Jahr 2012 wurde mit der Amtsblattverordnung<sup>21</sup> auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 des Kundmachungsgesetzes<sup>22</sup> das elektronische Amtsblatt eingeführt. Das elektronische Amtsblatt ist seitdem das amtliche Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Kundmachungsgesetz), in welchem unter anderem Kundmachungen in Grundbuch- und Handelsregistersachen veröffentlicht werden (Art. 2 Bst. g ABIV).

Bekanntmachungen von Eintragungen im Handelsregister erfolgten bis zur Einführung des elektronischen Amtsblattes in den liechtensteinischen Landeszeitungen als amtliche Publikationsorgane, danach ausschliesslich im elektronischen Amtsblatt.

Die Bekanntmachungen in den liechtensteinischen Landeszeitungen erfolgten je nach Rechtsform und je nachdem, ob die betreffende Gesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder nicht, entweder durch einen

---

<sup>21</sup> Amtsblattverordnung (ABIV) vom 4. September 2012; LGBl. 2012 Nr. 284.

<sup>22</sup> Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985; LGBl. 1985 Nr. 41.

Hinweis auf die betreffende Eintragung oder durch Veröffentlichung der gesamten Eintragungen und Angaben.

Die Bestimmungen zur Bekanntmachung von Eintragungen werden mit der gegenständlichen Vorlage dahingehend vereinheitlicht, dass sämtliche Eintragungen im Handelsregister ihrem ganzen Inhalt nach im elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht werden.

### 2.2.2 Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe)

Im Rahmen eines Liquidationsverfahrens sind Gläubiger insgesamt dreimal in der auf die statutarisch für Bekanntmachungen an Dritte bestimmten Art und Weise zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern (sogenannter Gläubigeraufruf oder Schuldenruf). Fehlt eine solche statutarische Bestimmung, hat die Aufforderung in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen (Art. 135 Abs. 2). Die Verbandspersonen bzw. Gesellschaften haben dabei selbst für die statuten- bzw. gesetzeskonforme Aufforderung der Gläubiger zu sorgen. Wird die Löschung der Verbandsperson bzw. Gesellschaft im Handelsregister zur Eintragung angemeldet, ist gegenüber dem Amt für Justiz zu bestätigen, wann der dritte Gläubigeraufruf erfolgt ist. So kann das Amt für Justiz vor der Löschung der Verbandsperson bzw. der Gesellschaft im Handelsregister prüfen, ob das sogenannte Sperrhalbjahr eingehalten wurde.

In der Praxis ist es so, dass die Gesellschaftsstatuten in der Regel vorsehen, dass Mitteilungen an Dritte in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen haben. Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch die sogenannten Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) in den – d.h. in beiden – liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen haben. In der Praxis gibt es in diesem Zusammenhang immer wieder Rechtsunklarheiten dahingehend, ob Gläubigeraufrufe tatsächlich in beiden Landeszeitungen zu publizieren sind, oder ob die Publikation in einer der beiden

Landeszeitungen ausreichend ist. Die Verbandspersonen bzw. Liquidatoren teilen dabei nicht immer die Auffassung des Amtes für Justiz, dass Mitteilungen an Dritte in beiden Landeszeitungen zu erfolgen haben, wenn die Statuten als Publikationsorgan die «liechtensteinischen Landeszeitungen» vorsehen. Diese Frage ist für die betreffenden Verbandspersonen bzw. Gesellschaften aufgrund der nicht unerheblichen Kosten für einen Gläubigeraufruf in der Zeitung relevant. Ausserdem wird an das Amt für Justiz immer wieder die Frage herangetragen, was genau unter den «Landeszeitungen» zu verstehen ist, ob dies nur die beiden grossen Tageszeitungen sind oder ob auch andere, weniger häufig erscheinende Zeitungen unter den Begriff «liechtensteinische Landeszeitungen» fallen.

Zudem ist es so, dass die Eintragung der Auflösung und Liquidation einer Verbandsperson bzw. Gesellschaft im Handelsregister im elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht wird. Die Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) erfolgen dann jedoch in dem in den Statuten der Gesellschaft vorgesehenen Publikationsorgan. Dies bedeutet für allfällige Gläubiger, dass sie die Auflösung und Liquidation der betreffenden Verbandsperson bzw. Gesellschaft aus dem elektronischen Amtsblatt erfahren. Danach müssen sie durch Einsichtnahme in das Handelsregister das Publikationsorgan der Verbandsperson bzw. Gesellschaft in Erfahrung bringen. Nachdem dies in der Regel die liechtensteinischen Landeszeitungen sind, müssen allfällige Gläubiger dann täglich die Landeszeitungen oder eine der beiden Landeszeitungen in Papier- oder elektronischer Form einsehen, was in der Regel bedingt, dass die betreffende Zeitung abonniert wurde.

Die Statuten können zwar auch ein anderes Publikationsorgan vorsehen, wie beispielsweise nur eine der beiden Landeszeitungen oder die Homepage der Gesellschaft. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sich Verbandspersonen bzw. Gesellschaften nur sehr ungern für eine der beiden Landeszeitungen entscheiden,

sodass nach wie vor in den meisten Fällen die «liechtensteinischen Landeszeitungen» als Publikationsorgan gewählt werden.

Die Veröffentlichung von Gläubigeraufrufen (Schuldenrufen) in den Landeszeitungen erscheint somit sowohl für die betreffenden Verbandspersonen bzw. Gesellschaften als auch für allfällige Gläubiger schwerfällig, nicht mehr zeitgemäss und mit erheblichen Kosten verbunden.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird daher vorgesehen, dass Gläubigeraufrufe nicht mehr durch die Verbandspersonen bzw. Gesellschaften im Publikationsorgan der Verbandsperson bzw. Gesellschaft veröffentlicht werden, sondern durch das Amt für Justiz im elektronischen Amtsblatt. Ausserdem werden Gläubigeraufrufe im elektronischen Amtsblatt nicht mehr dreimal veröffentlicht, sondern nur noch einmal. Dies ist aus Sicht der Regierung ausreichend, da die Gläubigeraufrufe dauerhaft im elektronischen Amtsblatt mittels Suchbegriffs (z.B. Name bzw. Firma der Verbandsperson bzw. der Gesellschaft) abgerufen werden können.

### 2.2.3 Bezeichnungen

Mit der Einführung des elektronischen Amtsblattes und aufgrund der Tatsache, dass es seitdem nur noch ein einziges amtliches Publikationsorgan gibt, wurde in einzelnen Bestimmungen des PGR übersehen, die Bezeichnung «in den amtlichen Publikationsorganen» entsprechend anzupassen, was mit der gegenständlichen Vorlage bereinigt wird.

## **2.3 Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden**

Derzeit ist es so, dass Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen entweder mit physischer Anwesenheit der Teilnehmenden erfolgen oder die Beschlüsse in Form eines Zirkularbeschlusses ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer gefasst werden. Letzteres setzt aber voraus, dass das betreffende

oberste Organ aus weniger als 20 Mitgliedern besteht und dass die ausdrücklich formulierten Beschlüsse den Teilnehmenden mittels eingeschriebenen Briefes zugesandt werden sowie, dass kein Mitglied des Organs eine Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

Das Covid-19-VJBG sieht zwar die Möglichkeit vor, Versammlungen des obersten Organs und anderer Organe auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchzuführen und die Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden im Zirkulationsweg oder per Video- oder Telefonkonferenz zu fassen; allerdings ist das Covid-19-VJBG bis zum 30. Juni 2022 befristet.

Es besteht ein Bedürfnis der Praxis, dass auch nach Ablauf des befristet geltenden Covid-19-VJBG die Möglichkeit zur Abhaltung von Versammlungen des obersten Organs und anderer Organe sowie zur entsprechenden Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden besteht.

Bereits nach geltendem Recht sind Versammlungen des obersten Organs ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden zulässig, dies jedoch nur bei im EWR-börsenkotierten Aktiengesellschaften und nur dann, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird nun die Möglichkeit geschaffen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden abgehalten werden können. Abweichend und ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage wird unterschieden zwischen der vollständig virtuellen Versammlung des obersten Organs ohne Versammlungsort und der physischen Versammlung des obersten Organs, an welcher nicht anwesende Teilnehmende ihre Rechte mit elektronischen Mitteln ausüben können (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 177a).

Zudem wird ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage eine entsprechende Bestimmung für Versammlungen anderer Organe als des obersten Organs vorgesehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 112 Abs. 4).

Schliesslich wird – ebenfalls ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage – das Notariatsgesetz dahingehend ergänzt, dass Notare Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen und Personengesellschaften auch ohne physische Anwesenheit sämtlicher Parteien bzw. Teilnehmenden beurkunden können (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 37 NotarG).

Bei den im Rahmen dieser Vorlage zu schaffenden Bestimmungen zur Abhaltung von virtuellen Versammlungen, zur Teilnahme mit elektronischen Mitteln sowie zur öffentlichen Beurkundung von im Rahmen von Versammlungen unter Verwendung von elektronischen Mitteln gefassten Beschlüssen handelt es sich um eine «Zwischenlösung» und werden daher nur die zwingend erforderlichen Bestimmungen geschaffen, um virtuelle Versammlungen und Abstimmungen mit elektronischen Mitteln auch nach Ablauf des befristet geltenden Covid-19-VJGB durchführen zu können. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151<sup>23</sup> (sogenannte Digitalisierungsrichtlinie) werden sodann umfangreiche und detaillierte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung im gesellschafts- und handelsregisterrechtlichen Bereich geschaffen. Die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie wird aus heutiger Sicht bis zum 1. Januar 2024 erfolgen.

#### **2.4 Haftung von Organen**

Nach den geltenden Bestimmungen ist die Haftung von Organen von Verbandspersonen eine vertragliche und verjährt daher drei Jahre nach Kenntnis von

---

<sup>23</sup> Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

Schaden und Schädiger. Bei wissentlich falschen Angaben oder absichtlicher Schadenszufügung beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. In beiden Fällen handelt es sich um eine sogenannte relative Verjährungsfrist, da sie mit Kenntnis von Schaden und Schädiger beginnt.

Verjähren Ansprüche unabhängig von der Kenntnis von Schaden und Schädiger, handelt es sich um eine sogenannte absolute Verjährungsfrist. Eine absolute Verjährungsfrist kennt das PGR nicht; diese Frage ist nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen, wonach gemäss § 1489 ABGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt, wenn dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden oder der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist.

Sind mehrere Personen (Organmitglieder) ersatzpflichtig, haften sie grundsätzlich solidarisch, allerdings nur insoweit, als der entsprechenden Person der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist. Es handelt sich hierbei um die aus dem schweizerischen Recht nachgebildete «differenzierte solidarische Haftung». Allerdings gilt in der Schweiz für aktienrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 760 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR)<sup>24</sup> eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren. Es bietet sich daher aus Sicht der Regierung an, diese in der Schweiz geltende absolute Verjährungsfrist im gesellschaftsrechtlichen Bereich auch in Liechtenstein nachzuvollziehen.

---

<sup>24</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220.

## 2.5 Verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien

Vorzugsaktionäre geniessen vor den Stammaktionären diejenige Bevorzugung, die ihnen in den Statuten eingeräumt wird. Die Bevorzugung kann sich unter anderem auf das Stimmrecht beziehen (Art. 301 Abs. 2). Die möglichen Formen von solchen Bevorzugungen des Stimmrechts sind in Art. 335 Abs. 1 bis 3 geregelt.

Grundsätzlich kommt jeder Aktie im Verhältnis ihres Nominalwertes oder ihrer Quote am Aktienkapital das gleiche Stimmrecht zu (Art. 334 Abs. 3). Von diesem Grundsatz kann aufgrund einer statutarischen Bestimmung durch Schaffung sogenannter Stimmrechtsaktien abgewichen werden. Die Gesellschaft kann durch die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken oder in den Statuten bestimmen, dass Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien) berechtigen oder mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet sind. Im letzten Fall kommt gemäss Art. 335 Abs. 2 ein Mehrheitsbeschluss nur zustande, wenn jede Aktiengruppe ihrerseits einem Antrag mehrheitlich zustimmt.

Das liechtensteinische Recht kennt zwei Formen von Stimmrechtsaktien: Bei offenen bzw. echten Stimmrechtsaktien (Pluralaktien) stehen sich verschiedene Aktienkategorien mit gleichem Nennwert oder gleicher Quote, aber unterschiedlichem Stimmrecht gegenüber. Verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien liegen vor, wenn verschiedene Aktienkategorien zwar dasselbe Stimmrecht, aber einen unterschiedlichen Nennwert bzw. eine unterschiedliche Quote aufweisen.

Während die offenen bzw. echten Stimmrechtsaktien ausdrücklich in Art. 335 Abs. 1 geregelt sind («*Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien)*»), können die verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien aus Art. 335 Abs. 1 nur gefolgert werden («*oder mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet sind*»).

Insbesondere bei Familienaktiengesellschaften sind verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien deshalb beliebt, weil damit der Einfluss der

geschäftsführenden Aktionäre auf die Entscheidungsfindung innerhalb der Generalversammlung gestärkt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regierung erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen und in Bezug auf die verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktie eine klare Rechtsgrundlage vorzusehen.

Eine weitere Problematik in diesem Zusammenhang besteht darin, dass gemäss Art. 335 Abs. 2 im Falle des Bestehens von verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien ein Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung nur dann zustande kommt, wenn jede Aktiengruppe einem entsprechenden Antrag ihrerseits mehrheitlich zustimmt. Welche konkreten Beschlüsse der Generalversammlung damit gemeint sind, lässt das Gesetz offen. In der Literatur<sup>25</sup> wird die Auffassung vertreten, dass von diesem Zustimmungserfordernis beider Aktiengruppen die Beschlussfassung im Allgemeinen und nicht nur eine allfällige Aufhebung oder Veränderung der Vorzugsaktien betroffen ist. Damit würde jedoch der Zweck jeder Stimmrechtsaktie von vornherein unterlaufen, da jede Aktienkategorie unabhängig von ihrer Stimmkraft und ihrer finanziellen Beteiligung jegliche Beschlussfassung verhindern kann.

Das liechtensteinische Aktienrecht wurde im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert. Art. 693 OR kennt nur unechte bzw. verdeckte Stimmrechtsaktien. Eine Art. 335 Abs. 2 entsprechende Bestimmung kennt das OR hingegen nicht. Vielmehr sieht Art. 693 Abs. 3 OR vor, dass das Stimmprivileg der Stimmrechtsaktionäre auf bestimmte Abstimmungsgegenstände, welche die Kontrolle und die Verantwortlichkeit der Organe betreffen, nicht anwendbar ist. Die Rezeptionsgrundlage limitiert somit die Stimmprivilegien der unechten bzw. verdeckten Stimmrechtsaktionäre und gibt diesen keine derart weitgehenden Vetorechte bei der Beschlussfassung wie Art. 335 Abs. 2. Die Bestimmung über die Beschlussfassung an

---

<sup>25</sup> Vgl. Rony Frick, Die Aktienarten nach liechtensteinischem Aktienrecht, Schaan, 1977, S. 146 f.

der Generalversammlung bei Vorhandensein von verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien wird daher der entsprechenden Regelung in Art. 693 Abs. 3 OR angeglichen.

## **2.6 Verpfändung von Inhaberaktien**

Die Errichtung des Pfandrechts an Forderungen und anderen Rechten und somit auch bei Wertpapieren ist im Sachenrecht geregelt. Bei Inhaberpapieren genügt zur Verpfändung die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger. Nachdem aber im Jahr 2013 die Inhaberaktien «immobilisiert» wurden, indem sie beim Verwahrer hinterlegt werden müssen und von diesem – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht herausgegeben werden dürfen, kann die sachenrechtliche Bestimmung, dass die Verpfändung von Inhaberpapieren durch Übergabe an den Pfandgläubiger erfolgt, für Inhaberaktien keine Gültigkeit mehr haben. Das Sachenrecht kennt jedoch keine Bestimmung über die Verpfändung von Inhaberaktien, die beim Verwahrer hinterlegt sind. Daher wird eine entsprechende Bestimmung im Sachenrecht vorgesehen.

## **2.7 Eintragung von Treuhänderschaften im Handelsregister**

Treuhänderschaften müssen innert zwölf Monaten nach ihrer Begründung zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden, wenn sie auf mehr als zwölf Monate begründet werden und wenn Treuhänder oder bei mehreren Treuhändern mindestens einer von ihnen seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat. Diese Bestimmung stand bis ins Jahr 2013 im Einklang mit derjenigen Bestimmung, nach welcher eine Treuhänderschaft über mindestens einen Treuhänder mit Sitz bzw. Wohnsitz im Inland verfügen musste.

Nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) Liechtenstein darauf aufmerksam machte, dass es sich bei der Bestimmung, dass jede Treuhänderschaft über mindestens einen Treuhänder verfügen muss, der seinen Sitz oder Wohnsitz im

Inland hat, um eine gleichheitswidrige Bestimmung handelt, wurde diese Bestimmung aufgehoben.<sup>26</sup> Die Aufhebung dieser Bestimmung erwies sich jedoch als problematisch, da es in der Folge Treuhänderschaften gab, bei welchen keinerlei inländischer Anknüpfungspunkt (mehr) bestand. So wurde im Jahr 2017 eingeführt, dass für Treuhänderschaften, die über keinen Treuhänder mit Wohnsitz bzw. Sitz im Inland verfügen, ein Repräsentant zu bestellen ist.<sup>27</sup>

Eine Rechtsunsicherheit besteht jedoch nach wie vor dahingehend, ob nun Treuhänderschaften, die über keinen Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz im Inland verfügen und auf länger als zwölf Monate begründet wurden, im Handelsregister eingetragen werden müssen (sofern nicht die Begründungsurkunde beim Amt für Justiz hinterlegt wurde). Zur Beseitigung dieser Rechtsunklarheit wird mit der gegenständlichen Vorlage bestimmt, dass die Eintragungspflicht (oder Hinterlegungspflicht) ausdrücklich für sämtliche liechtensteinische Treuhänderschaften gilt, was in der Praxis bereits heute so gehandhabt wird.

## **2.8 Weitere Themen betreffend das PGR**

Die gegenständliche Vorlage wird zudem zum Anlass genommen, um die nachfolgenden weiteren praxisrelevanten Änderungen vorzunehmen:

Das PGR sieht vor, dass die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere von aufgelösten Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen auf Kosten der Liquidationsmasse gemäss Antrag der Liquidatoren an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Ort auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der

---

<sup>26</sup> Gesetz vom 20. Dezember 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2013 Nr. 75.

<sup>27</sup> Gesetz vom 28. September 2016 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2016 Nr. 402.

Registerbehörde zu verwenden sind. Von dieser Vorschrift wird in der Praxis nahezu nie Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass Liquidatoren nur äusserst selten mit dem Ersuchen um Bestimmung eines Aufbewahrungsortes an das Amt für Justiz gelangen. Nach Kenntnisstand der Regierung war es noch nie der Fall, dass ein Liquidator nach Abschluss der Liquidation mit dem Ersuchen an das Amt für Justiz gelangt ist, dass dieses über eine allfällige weitere Verwendung der Geschäftsunterlagen verfüge. Ist dennoch in ganz seltenen Einzelfällen beim Amt für Justiz ein Antrag auf Bestimmung eines Aufbewahrungsortes für die Geschäftsunterlagen eingegangen, hat dies in der Vergangenheit stets zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt, da das Amt für Justiz selbst über keine Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen verfügt und es dem Amt für Justiz auch nicht möglich ist, einen anderen geeigneten Ort zu bestimmen. Diese Bestimmung wird daher den faktischen Gegebenheiten angepasst, indem der Aufbewahrungsort nicht vom Amt für Justiz, sondern vom Liquidator bzw. den Liquidatoren zu bestimmen ist.

Die Verwaltung von im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes auch nicht zulässt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung abgeben, in welcher bestätigt wird, dass auf Ende des Geschäftsjahres die gesetzlich vorgesehenen Aufzeichnungen und Belege vorliegen und die Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat. Die Verpflichtung zur Einreichung dieser Erklärung besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist. Diese Bestimmung hat mangels Anwendungsfällen die Praxisrelevanz verloren und wird daher aufgehoben.

GmbHs müssen über eine Revisionsstelle verfügen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde oder die Statuten der GmbH eine Bestimmung vorsehen, nach welcher den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnis zur Kontrolle gleich den nicht geschäftsführenden Kollektivgesellschaftern zugewiesen wird. Nachdem jede GmbH als Kapitalgesellschaft rechnungslegungs- und offenlegungspflichtig ist und somit auch die Bestimmungen über die Prüfung der Jahresrechnungen anzuwenden hat, entspricht die Möglichkeit, von der Bestellung einer Revisionsstelle abzusehen, nicht mehr den allgemeinen Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften. Mit der gegenständlichen Vorlage wird nun bestimmt, dass sämtliche GmbHs eine Revisionsstelle bestellen müssen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde. Diese Regelung entspricht auch derjenigen für die Aktiengesellschaft.

In der Praxis gibt es häufig Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Eintragung der Adresse bei amtlich bestellten Liquidatoren sowie bei der Frage, ob bei bestimmten Personen die Privat- oder Geschäftsadresse im Handelsregister einzutragen ist. Mit der gegenständlichen Vorlage werden diesbezüglich eindeutige Regelungen vorgesehen.

Immer wieder gelangen neu zu gründende Verbandspersonen mit dem Ersuchen an das Amt für Justiz, es möge die Bezeichnung «Liechtenstein», «liechtensteinisch», «Fürstentum» oder «fürstlich» im Firmenwortlaut genehmigen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind hinsichtlich der Bezeichnungen «Liechtenstein» und «liechtensteinisch» klar, nicht hingegen hinsichtlich der Bezeichnungen «Fürstentum» und «fürstlich». Diese Bezeichnungen werden nun ausdrücklich im Gesetz angeführt, sodass sie ebenfalls nur im Ausnahmefall vom Amt für Justiz genehmigt werden können. Zudem werden in Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage auch die offiziellen Abkürzungen «FL» und «LI» als nur ausnahmsweise

genehmigungsfähig angeführt, so wie dies bereits heute in der Genehmigungspraxis des Amtes für Justiz der Fall ist.<sup>28</sup>

Die Bestimmungen über den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) sind am 1. März 2020 in Kraft getreten und werden mit gegenständlicher Vorlage aufgrund einzelner Praxisschwierigkeiten nachgebessert.

Ausserdem wird eine gesetzliche Regelung dahingehend vorgesehen, dass das Amt für Justiz (Handelsregister) befugt ist, bestimmte Dokumente, bei denen es sich nicht um Eintragsbelege handelt, aufzubewahren; dies allerdings nicht im öffentlich einsehbaren Registerakt, sondern in einem sogenannten Korrespondenzakt, der nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterliegt.

Schliesslich wird die gegenständliche Vorlage auch zum Anlass genommen, diverse Verweis- und Bezeichnungsfehler ohne materielle Änderungen zu korrigieren.

## **2.9 Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung und Durchführung von Fernbeglaubigungen**

Personen, deren Unterschrift im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit häufig beglaubigt werden muss, können beim Amt für Justiz ihre Unterschrift mit einer sogenannten Beglaubigungsermächtigung hinterlegen. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende von Treuhandunternehmen oder Rechtsanwälte. Für die Hinterlegung von Unterschriften beim Landgericht gilt die Beschränkung auf diese Berufsgruppen nicht; jedermann kann seine Unterschrift samt Ermächtigung zur Beglaubigung hinterlegen.

---

<sup>28</sup> Vgl. dazu das Merkblatt des Amtes für Justiz «Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen (Art. 1011 ff. PGR)» unter <https://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-91.pdf>.

Mit der Beglaubigungsermächtigung erhält das Landgericht bzw. das Amt für Justiz die Befugnis, künftig die Unterschriften dieser Personen auch in deren Abwesenheit zu beglaubigen (sogenannte Fernbeglaubigung).

Art. 87 Abs. 1 der RSO sieht vor, dass die Beglaubigung einer Unterschrift nur erfolgen soll, wenn die Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt wird oder wenn die Echtheit der Unterschrift sonst wie einwandfrei für den Beglaubigten erstellt ist. Die Echtheit der Unterschrift steht zwar nach Auffassung der Regierung unter anderem dann einwandfrei fest, wenn die Urkundsperson des Landgerichts oder des Amtes für Justiz die zu beglaubigende Unterschrift mit derjenigen auf der hinterlegten Beglaubigungsermächtigung vergleicht und eine Übereinstimmung feststellt. Dies ist jedoch in der RSO nicht ausdrücklich definiert.

Zudem kommt es in der Praxis häufig vor, dass sich die Unterschrift von Personen mit den Jahren verändert, sodass die hinterlegte Unterschrift nicht mehr mit der zu beglaubigenden Unterschrift übereinstimmt. Ist dies der Fall, ist die Beglaubigung der Unterschrift abzulehnen, was regelmässig zu Rechtsunsicherheiten und Diskussionen zwischen den beteiligten Personen führt.

Ausserdem ist es in der Praxis häufig so, dass bestimmte Änderungen von Angaben auf der Beglaubigungsermächtigung oder sogar Namensänderungen (z.B. infolge Heirat) nicht gemeldet werden.

Um diesbezüglich Rechtsklarheit zu schaffen, wird nun eine ausdrückliche Bestimmung zur Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung sowie zur Durchführung von Fernbeglaubigungen vorgesehen. Unter anderem wird bestimmt, dass Beglaubigungsermächtigungen nach fünf Jahren zu erneuern bzw. Unterschriften neu zu hinterlegen und Änderungen von Angaben auf der Beglaubigungsermächtigung verpflichtend bekannt zu geben sind.

### **3. VERNEHMLASSUNG**

#### **3.1 Eingegangene Stellungnahmen**

Mit Beschluss vom 28. September 2021 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 28. Dezember 2021 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Stellen ersucht, eine Stellungnahme abzugeben:

- alle Gemeinden
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Notariatskammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR
- Vereinigung der Buchhalter, Büchlersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- Finanzkontrolle

- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Gemeinde Balzers, die Gemeinde Eschen-Nendeln, die Gemeinde Gamprin-Bendern, die Gemeinde Mauren, die Gemeinde Planken, die Gemeinde Ruggell, die Gemeinde Schaan, die Gemeinde Triesen, die Gemeinde Triesenberg, die Gemeinde Vaduz, der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein, die Vereinigung der Buchhalter, Bücher-sachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein, die Finanzkontrolle, das Landgericht, der Staatsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer sowie die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) befürworteten die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich, verzichteten jedoch auf eine Stellungnahme.

Zum Vernehmlassungsbericht konkret geäußert haben sich die Liechtensteinische Treuhandkammer, die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Liechtensteinische Notariatskammer, die Wirtschaftskammer Liechtenstein, der Verband der Personen nach Art. 180a PGR, das Obergericht sowie die privaten Vernehmlassungsteilnehmer Gasser Partner Rechtsanwälte, Dr. Mario Frick und Olivier Künzler.

### **3.2 Vernehmlassungsergebnisse**

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden zu einzelnen Themen zusammengefasst. Ausführungen, die sich ausdrücklich auf eine bestimmte

gesetzliche Bestimmung beziehen, erfolgen in den Erläuterungen beim jeweiligen Artikel unter Punkt 4.

### 3.2.1 Gläubigeraufrufe

Die Liechtensteinische Treuhandkammer, die Wirtschaftskammer Liechtenstein sowie Gasser Partner Rechtsanwälte begrüßten ausdrücklich die Vereinfachung der Bestimmungen über die Gläubigeraufrufe, indem die Publikation der Gläubigeraufrufe durch das Amt für Justiz im elektronischen Amtsblatt erfolgt und nur noch ein einziger Gläubigeraufruf erforderlich ist.

### 3.2.2 Aufbewahrung Geschäftsunterlagen

Die Wirtschaftskammer Liechtenstein erachtete es als sinnvoll, dass künftig nicht mehr das Amt für Justiz, sondern der Liquidator bzw. die Liquidatoren den Aufbewahrungsort der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere von aufgelösten Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen bestimmen.

### 3.2.3 Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden samt öffentlicher Beurkundung

Die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Versammlungen wurde von der Liechtensteinischen Treuhandkammer, der Wirtschaftskammer Liechtenstein, dem Verband der Personen nach Art. 180a PGR sowie von Gasser Partner Rechtsanwälte ausdrücklich begrüßt. Ob die Durchführung einer Versammlung des obersten Organs von Verbandspersonen auf virtuellem Wege akzeptiert werde, zweckmäßiger sei und auf längere Sicht zur Normalität werde, werde sich laut der Wirtschaftskammer Liechtenstein jedoch erst zeigen.

Sowohl die Liechtensteinische Notariatskammer als auch Dr. Mario Frick und Olivier Künzler regten eine Klarstellung dahingehend an, dass das Covid-19-VJBG als

*lex specialis* den Bestimmungen des Notariatsgesetzes vorgehe und daher eine Beurkundung virtueller Versammlungen durch Notare gleich wie den Urkundspersonen des Amtes für Justiz nach der RSO möglich sei. Ferner wurde angeregt, eine entsprechende Änderung im Notariatsgesetz vorzunehmen, sofern sich die Regierung dieser Auffassung nicht anschliessen könne.

*Die Regierung kann dieser Rechtsauffassung nicht folgen: Das Covid-19-VJBG regelt die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller Versammlungen von Verbandspersonen und Treuunternehmen sowie von Gesellschaftern von Personengesellschaften, nicht hingegen eine allfällige öffentliche Beurkundung an diesen Versammlungen. Die öffentliche Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist in Art. 177 PGR sowie in der RSO und im Notariatsgesetz geregelt. Somit kann das Covid-19-VJBG auch nicht als lex specialis zu Art. 33 NotarG angesehen werden, welcher bestimmt, dass alle Parteien bzw. deren Vertreter und mitwirkenden Personen persönlich vor dem Notar zu erscheinen haben und die Urkunde in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden ist.*

*Das Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer, dass die Beurkundung virtueller Versammlungen auch Notaren möglich sein sollte, ist jedoch berechtigt und wird daher berücksichtigt: Das Notariatsgesetz wird insofern ergänzt, als öffentliche Beurkundungen von Versammlungsbeschlüssen von Verbandspersonen und Personengesellschaften auch ohne physische Anwesenheit sämtlicher Parteien, sondern ausschliesslich mit Anwesenheit der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person durchgeführt werden können (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 37 Abs. 1a NotarG).*

#### 3.2.4 Weitere Themen

Gasser Partner Rechtsanwälte regte an, im Zuge der Durchführung der Digitalisierung von Versammlungen auch weitere Bestimmungen anzupassen: Gemäss

Art. 182d Abs. 1 müssten Verbandspersonen, die der ordnungsmässigen Rechnungslegung unterliegen, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sowie drei Monate nach der Versammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen (ähnlich Art. 336). Die Begriffe «Einsicht» und «auflegen» würden auf ein physisches Bereitlegen der Unterlagen hinweisen. In der Schweizer Aktienrechtsrevision sei auch eine Änderung der Bekanntmachung des Geschäftsberichts in Art. 699a OR beabsichtigt und werde das Wort «zugänglich machen» verwendet. Es erscheine angebracht, auch im PGR diesen Begriff zu verwenden und auch für die elektronische Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Zudem werde vorgeschlagen, wie in der Schweizer Rezeptionsvorlage eine Regelung dahingehend aufzunehmen, was zu gelten habe, wenn die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, nämlich dass in diesem Fall jeder Aktionär verlangen könne, dass ihm die Unterlagen unverzüglich zugestellt werden (Art. 699a Abs. 1 OR).

Nach Art. 171 Abs. 4 sei jedem Stimmberechtigten während der Geschäftszeit Einblick in das Protokoll der Versammlung des obersten Organs zu gewähren und auf Verlangen Abschrift zu erstatten. Auch hier sei eine Änderung auf die Begrifflichkeit «Zugänglichmachung» zu erwägen und könnte eine Möglichkeit geschaffen werden, wonach jeder Stimmberechtigte verlangen könne, dass ihm das Protokoll unverzüglich zugestellt werde, wenn das Protokoll nicht zugänglich sei.

*Die Anregungen von Gasser Partner Rechtsanwälte sind berechtigt. Nachdem jedoch – wie unter Punkt 2.3 ausgeführt – ein umfangreiches Digitalisierungsprojekt bevorsteht, wird derzeit von einer Änderung der Art. 182d Abs. 1 und Art. 171 Abs. 4 abgesehen. Im Rahmen dieses Projektes werden nämlich im Hinblick auf die Digitalisierung umfangreiche Anpassungen im PGR erfolgen, weshalb derzeit von einer punktuellen Änderung dieser beiden Punkte abgesehen wird.*

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer merkte an, dass es sich an verschiedenen Stellen in der Gesetzesvorlage um Bezeichnungsänderungen («amtliches Publikationsorgan» statt «amtliche Publikationsorgane» oder «Landeszeitungen»), beispielsweise in den Art. 126 Abs. 2, Art. 138 Abs. 2 oder Art. 291a Abs. 3, handle und warf die Frage auf, ob diese Änderungen allenfalls in einer einzigen Bestimmung «III. Änderung von Bezeichnungen» zusammengefasst werden könnten, indem an dieser zentralen Stelle die Anweisung ergehe, dass die überholten Bezeichnungen durch die neue Bezeichnung in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen seien.

*Es ist der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer beizupflichten, dass die von ihr vorgeschlagene Vorgehensweise in ähnlich gelagerten Fällen durchaus üblich ist. So wurde dies in der gegenständlichen Vorlage auch bei der Änderung von Verweisen (vgl. unter «II. Änderung von Bezeichnungen») umgesetzt. Da es sich im konkreten Fall jedoch nur um insgesamt vier Änderungen handelt, wird von einer Zusammenfassung dieser Änderungen in einer einzigen Bestimmung abgesehen.*

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

##### **4.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erfolgen diverse legistische Anpassungen. Sofern im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, wird in den Erläuterungen zum jeweiligen Artikel darauf hingewiesen. Rein systematische Änderungen werden als Fussnote beim jeweiligen Artikel angeführt.

**Zu Art. 112 Abs. 4**

Abs. 4 wird neu in Bst. a und b gegliedert, wobei Bst. a die bestehende Regelung betreffend die Beschlussfassung auf dem Zirkularwege enthält und Bst. b neu die Beschlussfassung unter Verwendung elektronischer Mittel. Die Neugliederung und Ergänzung von Abs. 4 war in der Vernehmlassungsvorlage nicht vorgesehen, sondern erfolgt aufgrund von Anregungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Der Verband der Personen nach Art. 180a PGR sowie Gasser Partner Rechtsanwälte merkten im Rahmen der Vernehmlassung an, dass sich die neuen Bestimmungen zur virtuellen Versammlung in den Bestimmungen über das oberste Organ befinden und somit nicht für Versammlungen der Verwaltungsorgane gelten, wie dies nach dem Covid-19-VJBG ausdrücklich der Fall sei. Es sei zwar nach Auffassung von Gasser Partner Rechtsanwälte nach herrschender Auffassung ohnehin möglich, Versammlungen von Verwaltungsorganen mit elektronischen Mitteln abzuhalten, zur Klarstellung werde jedoch angeregt, eine entsprechende gesetzliche Grundlage in den Bestimmungen zur Verwaltung vorzusehen.

*Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Abhaltung von Versammlungen von Verwaltungsorganen bereits nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen mit elektronischen Mitteln und ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden erfolgen kann. Um jedoch allfällige Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, wird Abs. 4 neu gegliedert und durch einen Bst. b ergänzt, welcher vorsieht, dass sämtliche Beschlussfassungen auch anderer Organe als des obersten Organs ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden und mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden können. Dies gilt unter anderem sowohl für Beschlussfassungen des Verwaltungsrates von Körperschaften und Anstalten, des Stiftungsrates von Stiftungen, des Vereinsvorstandes sowie des Treuhänderrates von*

*Treuunternehmen als auch anderer (freiwilliger) Organe sowie im Rahmen von Personengesellschaften.*

*Anders als bei der Beschlussfassung des obersten Organs ist es nicht erforderlich, dass die Statuten die Möglichkeit zur Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden mit elektronischen Mitteln vorsehen. Diese Möglichkeit darf nur nicht durch Gesetz oder Statuten ausgeschlossen sein (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 177a).*

### **Zu Art. 126 Abs. 2**

Das elektronische Amtsblatt ist das amtliche Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Kundmachungsgesetz). Bis zur Einführung des elektronischen Amtsblattes im Jahr 2012 waren die liechtensteinischen Landeszeitungen amtliche Kundmachungsorgane und erfüllten bis dahin die Funktion des im Kundmachungsgesetz vorgesehenen Amtsblattes.<sup>29</sup> Seit der Einführung des elektronischen Amtsblattes gibt es nur noch ein einziges amtliches Kundmachungs- bzw. Publikationsorgan, nämlich das elektronische Amtsblatt.<sup>30</sup> Abs. 2 wird daher dahingehend angepasst, dass die Wortfolge «in den amtlichen Publikationsorganen» durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt wird.

---

<sup>29</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 2011/132, S. 17.

<sup>30</sup> Bestimmte Kundmachungen sind zwar zusätzlich zur Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in gedruckter Form in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu veröffentlichen (Art. 3 ABIV); dennoch ist per definitionem das elektronische Amtsblatt das (einzige) amtliche Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein (Art. 16 Abs. 1 Kundmachungsgesetz).

**Zu Art. 133 Abs. 2a<sup>31</sup>**

Art. 133 regelt die Bestellung von Liquidatoren von Amts wegen unter anderem in denjenigen Fällen, in denen das Amt für Justiz die Auflösung und Liquidation aufgrund von Art. 971 von Amts wegen verfügt.

Die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens erfolgt unter anderem dann von Amts wegen nach Art. 971, wenn trotz fehlender Genehmigung durch das Amt für Justiz oder bei Fehlen einer inländischen Zustelladresse kein Repräsentant mehr bestellt ist oder wenn an die im Handelsregister eingetragene bzw. dem Handelsregister angezeigte Zustelladresse nicht (mehr) zugestellt werden kann (Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 und 2a). In beiden Fällen ist es so, dass eine rechtsgültige Zustellung nicht mehr erfolgen kann, da keine oder nur eine nicht mehr gültige Zustelladresse oder kein Repräsentant mehr im Handelsregister eingetragen ist. Wird die betreffende Verbandsperson oder das Treuunternehmen nun aufgrund der fehlenden bzw. nicht mehr zustellfähigen Zustelladresse oder fehlenden Repräsentanz von Amts wegen aufgelöst und ein Liquidator bestellt, ändert sich dennoch nichts an der Tatsache, dass an die betreffende Verbandsperson oder das Treuunternehmen nicht (mehr) zugestellt werden kann.

Art. 133 wird daher durch einen neuen Abs. 2a ergänzt, gemäss welchem in den Fällen der Auflösung und Liquidation nach Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 und 2a die Adresse des Liquidators als Zustelladresse gilt und auch entsprechend im Handelsregister einzutragen ist, sofern es sich dabei um eine Adresse im Inland handelt.

Das Obergericht regte eine Prüfung dahingehend an, ob es nicht sinnvoll wäre, Liquidatoren von Gesetzes wegen dazu zu verpflichten, immer eine inländische

---

<sup>31</sup> Diese Bestimmung war in der Vernehmlassungsvorlage als neuer Art. 971 Abs. 1a vorgesehen, wurde jedoch aufgrund der berechtigten Anregung der Liechtensteinischen Treuhandkammer und aufgrund des engeren Konnexes zu Art. 133 zu Art. 133 verschoben und dort als neuer Abs. 2a eingefügt.

Zustelladresse bekanntzugeben bzw. einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

*Die neue Bestimmung gilt nur dann, wenn die Auflösung und Liquidation nach Art. 971 von Amts wegen erfolgt und wenn weder eine inländische Zustelladresse eingetragen noch ein Repräsentant bestellt wurde oder wenn an die im Handelsregister eingetragene bzw. dem Handelsregister angezeigte Zustelladresse nicht (mehr) zugestellt werden kann.*

*In den allermeisten Fällen wird gemäss ständiger Praxis des Amtes für Justiz das letzte im Inland wohnhafte Mitglied der Verwaltung, das die Voraussetzungen nach Art. 180a erfüllt, von Amts wegen zum Liquidator bestellt. Dessen inländische Adresse ist dann gemäss dem neuen Abs. 2a mangels vorhandener zustellfähiger Adresse im Handelsregister als Zustelladresse einzutragen.*

*In seltenen Fällen wird eine Person ohne Wohnsitz, Kanzlei- oder Berufsadresse im Inland zum Liquidator bestellt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn es sich um ein tätiges Unternehmen handelt und der nach Gewerbegesetz oder sonstigem Spezialgesetz bestellte Geschäftsführer (Art. 180a Abs. 3) seinen Wohnsitz im Ausland hat. In diesen (seltenen) Fällen, in denen zudem die Auflösung und Liquidation nach Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 oder 2a erfolgt, kann in den überwiegenden Fällen nicht an die dem Handelsregister bekannte Adresse des im Ausland wohnhaften Liquidators zugestellt werden, da entweder die ausländische Adresse nicht (mehr) stimmt oder dort die Annahme der Briefsendung verweigert wird. Es ist daher davon auszugehen, dass auch eine Aufforderung des Amtes für Justiz zur Bekanntgabe einer inländischen Zustelladresse bzw. eines inländischen Zustellbevollmächtigten nicht zugestellt werden könnte. Von einer entsprechenden Regelung wird daher abgesehen.*

**Zu Art. 135 Abs. 2 und 4**

Derzeit ist es so, dass Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) durch die Rechtsträger selbst in dem in ihren jeweiligen Statuten bestimmten Publikationsorgan zu veröffentlichen sind. Sehen die Statuten aus irgendeinem Grund kein Publikationsorgan vor, hat die Publikation im Zweifel in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen (Art. 231 Abs. 1). Die Mehrheit der Statuten inländischer Rechtsträger sieht derzeit als Publikationsorgan die liechtensteinischen Landeszeitungen vor.

Diese Regelung führt in der Praxis, wie unter Punkt 2.2.2. ausgeführt, immer wieder zu Rechtsunsicherheiten und Diskussionen. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass die Publikation der Gläubigeraufrufe unabhängig davon, ob sie in einer der beiden Landeszeitungen, in beiden Landeszeitungen oder zusätzlich noch in einer oder mehreren anderen Zeitungen zu erfolgen hat, für Gläubiger eine Herausforderung insofern darstellt, als sie die betreffenden Zeitungen genau an denjenigen Tagen, an welchen die Gläubigeraufrufe veröffentlicht werden, lesen müssen. Aus diesen Gründen soll die Publikation der Gläubigeraufrufe neu geregelt werden.

Die Veröffentlichung der Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche wird neu im elektronischen Amtsblatt erfolgen. Abs. 2 wird daher entsprechend angepasst, indem unbekannte Gläubiger durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan, dem elektronischen Amtsblatt, zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern sind. Die Publikation wird nicht wie bis anhin durch die Rechtsträger selbst, sondern durch das Amt für Justiz von Amts wegen gleichzeitig mit der Eintragung der Auflösung und Liquidation sowie des Liquidators erfolgen. Ausserdem wird der Gläubigeraufruf zwingend die Adresse (physische Adresse oder Internetadresse) enthalten, unter welcher Gläubiger ihre Forderungen anmelden können.

Nachdem neu das Amt für Justiz die Gläubigeraufrufe gleichzeitig mit der Eintragung der Auflösung und Liquidation sowie des Liquidators von Amts wegen veröffentlicht wird und den Rechtsträgern daher keine Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gläubigeraufrufen entstehen, ist künftig die Möglichkeit zur Befreiung vom Gläubigeraufruf nicht mehr erforderlich. Da der Verzicht auf den Gläubigeraufruf zudem in der Vergangenheit kaum praktische Bedeutung hatte (anders als der Verzicht auf die Einhaltung des sogenannten Sperrhalbjahres; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 138 Abs. 2), wird Abs. 4 aufgehoben.

#### **Zu Art. 138 Abs. 2**

Abs. 2 sieht nach geltendem Recht vor, dass der Gläubigeraufruf drei Mal zu erfolgen hat. Nachdem der Gläubigeraufruf neu durch das Amt für Justiz von Amts wegen im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht wird, ist neu nur noch ein einziger Gläubigeraufruf erforderlich. Dies ist nach Auffassung der Regierung ausreichend, da der Gläubigeraufruf im elektronischen Amtsblatt mittels Suchbegriffs dauerhaft abrufbar ist. Gläubiger haben somit dauerhaft die Möglichkeit, allfällige Gläubigeraufrufe insbesondere anhand des Firmennamens zu suchen und bis zum Ablauf eines halben Jahres ab Veröffentlichung des Gläubigeraufrufes (sogenanntes Sperrhalbjahr) ihre Forderungen anzumelden.

Die Bewilligung der Verteilung vor Ablauf des Sperrhalbjahres gemäss dem geltenden Abs. 3<sup>32</sup> kann daher vom Amt für Justiz bereits nach der einmaligen Veröffentlichung des Gläubigeraufrufes im elektronischen Amtsblatt erfolgen.

Das Obergericht ersuchte um Überprüfung, ob nicht ein Widerspruch zu Art. 135 Abs. 2 bestehe. Dort sei die Anführung «oder auf die gesetzlich sonst

---

<sup>32</sup> Art. 138 Abs. 3 lautet wie folgt: «Eine Verteilung vor Ablauf dieses halben Jahres kann vom Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren bewilligt werden, wenn nach den vorliegenden Umständen eine Gefahr für die Gläubiger völlig ausgeschlossen ist».

vorgeschriebene Weise» gestrichen, hier jedoch die Wortfolge «oder auf eine sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise» beibehalten worden.

*Nachdem nach der Abänderung von Art. 135 Abs. 2 neben der Veröffentlichung des Gläubigeraufrufes im elektronischen Amtsblatt keine «weitere sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise» mehr möglich ist, ist dem Obergericht beizupflichten und die Wortfolge «oder auf eine sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise» in Abs. 2 zu streichen.*

#### **Zu Art. 142 Abs. 1**

Art. 142 enthält – wie auch Art. 1059 – Regelungen zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren. Während Art. 1059 allgemein gültige Regelungen zur Aufbewahrung festlegt, beinhaltet Art. 142 Bestimmungen über die Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren von aufgelösten bzw. gelöschten Verbandspersonen.

Gemäss Abs. 1 hat das Amt für Justiz auf Antrag der Liquidatoren einen sicheren Ort zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson zu bestimmen. Diese Regelung entspricht jedoch nicht der Praxis, da regelmässig der Liquidator den Aufbewahrungsort festlegt, ohne dass die Bestimmung eines Aufbewahrungsortes durch das Amt für Justiz beantragt wird. Nur in ganz seltenen Einzelfällen (maximal einmal pro Jahr) wird das Amt für Justiz um Bestimmung eines Ortes zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere ersucht. Die Zuständigkeit des Amtes für Justiz zur Erledigung derartiger Anträge ist zwar im Gesetz vorgesehen, allerdings ist es nach Auffassung der Regierung unverhältnismässig und praxisfremd, wenn das Amt für Justiz den Aufbewahrungsort für die Gesellschaftsakten zu bestimmen hat. Einerseits kann das Amt für Justiz aus Platzgründen nicht selbst Aufbewahrungsort von zum Teil äusserst umfangreichen Geschäftsunterlagen sein. Andererseits ist dem Amt für Justiz aber auch die

Bestimmung eines anderen Aufbewahrungsortes mangels Auswahlmöglichkeiten nicht möglich. Zudem verursacht die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zum Teil erhebliche Kosten. Das Amt für Justiz ist allerdings nicht für die Bestimmung bzw. Auferlegung von Aufbewahrungskosten zuständig. Auch die Regelung, dass die Geschäftsunterlagen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist nach dem Ermessen des Amtes für Justiz zu verwenden sind, ist praxisfremd und entspricht nicht den faktischen Gegebenheiten.

Abs. 1 wird daher dahingehend geändert, dass die Liquidatoren, so wie dies in der Praxis bereits heute der Fall ist, den Aufbewahrungsort für die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere von Gesellschaften mit Persönlichkeit sowie von ihnen gleichgestellten Verbandspersonen bestimmen. Gleiches gilt auch für die Verwendung dieser Unterlagen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist. Das Ermessen zur weiteren Verwendung der Geschäftsunterlagen wird, so wie dies in der Praxis bereits heute gehandhabt wird, ebenfalls von Gesetzes wegen künftig den Liquidatoren zukommen.

#### **Zu Art. 177a<sup>33</sup>**

Die Beschlussfassung des obersten Organs von Verbandspersonen hat gemäss geltendem Art. 170 Abs. 2 in einer Versammlung oder, sofern nicht eine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, ohne Versammlung mittels Urnen oder in der Weise, dass bei Verbandspersonen mit weniger als 20 Mitgliedern an Stelle der Versammlung des obersten Organs den Stimmberechtigten die ausdrücklich formulierten Beschlüsse mittels eingeschriebenen Briefes zugesandt werden und die für einen Beschluss erforderliche Mindestzahl von Stimmberechtigten ihre schriftliche Zustimmung abgibt (sogenannter Zirkularbeschluss), zu erfolgen.

---

<sup>33</sup> Art. 170 Abs. 2a der Vernehmlassungsvorlage wird aus legislativen Gründen neu zu Art. 177a und neu in Abs. 1 und Abs. 2 gegliedert.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Covid-19-VJBG ist es derzeit zudem möglich, Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen und Treuunternehmen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchzuführen und die Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der Mitglieder im Zirkulationsweg zu fassen, sofern den Mitgliedern die ausdrücklich formulierten Beschlüsse schriftlich übermittelt werden und die für den Beschluss erforderliche Mindestanzahl von Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt. Zudem können Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen und Treuunternehmen aufgrund von Art. 8 Abs. 2 Covid-19-VJBG auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt und Beschlüsse unabhängig von der Anzahl Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn die genauen Modalitäten für die Teilnahme und Stimmabgabe in der Einberufung bekannt gegeben werden. Das Covid-19-VJBG gilt gemäss Art. 9 Covid-19-VJBG bis zum 30. Juni 2022.

Für im EWR börsenkotierte Aktiengesellschaften besteht bereits heute die Möglichkeit, dass ihre Statuten vorsehen, dass die Aktionäre an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Art. 332a Abs. 2).

Nachdem es sich beim Covid-19-VJBG um ein zeitlich befristetes Gesetz handelt und Art. 332a nur für im EWR börsenkotierte Aktiengesellschaften gilt, wird nun neu vorgesehen, dass Versammlungen des obersten Organs grundsätzlich mit elektronischen Mitteln abgehalten bzw. in dieser Form die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden können. Die Abstimmung kann ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden und ohne Ort der Versammlung durchgeführt und die Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der Mitglieder mit elektronischen Mitteln gefasst werden, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist.

Der Verband der Personen nach Art. 180a PGR kritisierte das Erfordernis, dass Versammlungen des obersten Organs nur dann ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden können, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Vor der ersten virtuellen Versammlung müsse nämlich eine Statutenänderung erfolgen, die im Handelsregister einzutragen sei und erhebliche finanzielle Aufwände generiere. Zudem sei es nicht unüblich, dass Statuten unabänderlich seien; in diesen Fällen wäre die Durchführung einer Versammlung mit elektronischen Mitteln ausgeschlossen. Das Erfordernis einer vorherigen Statutenänderung stelle daher insgesamt eine erhebliche Hürde dar. Deshalb werde vorgeschlagen, Versammlungen des obersten Organs ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln möglich zu machen, sofern dies in den Statuten nicht ausdrücklich ausgeschlossen werde.

*Nach eingehender Prüfung des Anliegens des Verbandes der Personen nach Art. 180a PGR ist die Regierung zum Ergebnis gelangt, dass das Anliegen zwar nachvollziehbar ist, jedoch aus folgenden Gründen am Erfordernis einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten festgehalten wird:*

*Abs. 1 regelt Versammlungen des obersten Organs, bei welchen nur einzelne Teilnehmende ihre Rechte auf elektronischem Wege ausüben, die anderen Teilnehmenden jedoch am Ort der Versammlung anwesend sind. Mit anderen Worten lässt Abs. 1 ausdrücklich physische Versammlungen mit Teilnahme einzelner Mitglieder unter Verwendung elektronischer Mittel zu, sofern die Verwaltung dies vorsieht. Die genauen Modalitäten für die Teilnahme mit elektronischen Mitteln müssen dabei in der Einberufung enthalten sein (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 177b). Eine entsprechende statutarische Regelung ist nicht erforderlich.*

*Abs. 2 sieht hingegen die Möglichkeit vor, dass Versammlungen des obersten Organs ohne jegliche physische Anwesenheit eines Teilnehmenden an einem*

*Versammlungsort vollständig virtuell durchgeführt werden können, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist. Die Möglichkeit zur Durchführung von vollständig virtuellen Versammlungen des obersten Organs setzt das bis anhin geltende Erfordernis zur physischen Versammlung des obersten Organs (sogenanntes Unmittelbarkeitsprinzip) ausser Kraft.*

*Auch der aktuelle Entwurf zur Schweizer Aktienrechtsrevision sieht in Art. 701d OR, mit welchem die Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung eingeführt wird, setzt voraus, dass eine entsprechende statutarische Ermächtigung besteht; zusätzlich ist ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Von der Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, abgesehen werden.<sup>34</sup> Das österreichische Aktienrecht kennt die vollständige virtuelle Versammlung ausserhalb der Covid-19-Gesetzgebung nicht, bestimmt jedoch in § 102 Abs. 3 Aktiengesetz für den Fall, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können, ebenfalls, dass dies in der Satzung vorgesehen sein muss oder die Satzung den Vorstand ermächtigen kann, dies vorzusehen.<sup>35</sup>*

*Die Regierung vertritt daher die Auffassung, dass für den Fall, dass Versammlungen des obersten Organs virtuell abgehalten werden, das Erfordernis einer entsprechenden statutarischen Ermächtigung gerechtfertigt ist.*

*Dem Einwand des Verbandes der Personen nach Art. 180a PGR kann somit insofern entgegnet werden, als in einem ersten Schritt eine physische Versammlung mit Teilnahme von Mitgliedern unter Verwendung elektronischer Mittel (Abs. 1)*

---

<sup>34</sup> Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23.11.2016, BBl 2017 399.

<sup>35</sup> Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz-AktG); BGBl. Nr. 98/1965 idF BGBl. Nr. 24/1985.

*abgehalten werden kann, an welcher die Statuten geändert werden, sodass sie den Erfordernissen nach Abs. 2 entsprechen. In der Folge können dann vollständig virtuelle Versammlungen des obersten Organs nach Abs. 2 durchgeführt werden.*

Ist für eine Beschlussfassung im Rahmen einer Versammlung eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben (Art. 177), kann die Versammlung nur dann mit elektronischen Mitteln abgehalten werden, wenn die Urkundsperson am Ort der Versammlung anwesend ist (Art. 177 Abs. 2) und das auf die Urkundsperson anzuwendende Spezialgesetz (RSO oder Notariatsgesetz) die Beurkundung der Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden zulässt bzw. nicht ausschliesst. Die Beurkundung einer Beschlussfassung an einer Versammlung ohne Ort der Versammlung ist daher (derzeit) nicht zulässig. Beschlussfassungen im Rahmen von Versammlungen nach Abs. 1 können hingegen öffentlich beurkundet werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 37 Abs. 1a NotarG).

Es ist jedoch geplant, im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1151) Art. 177 sowie die entsprechenden Bestimmungen der RSO sowie des Notariatsgesetzes anzupassen, sodass dann die Beurkundung von Beschlussfassungen virtueller Versammlungen auch ohne Versammlungsort zulässig sein wird.

#### **Zu Art. 177b<sup>36</sup>**

Wird eine Versammlung des obersten Organs mit elektronischen Mitteln und ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden durchgeführt, hat die Einberufung mit Ausnahme des Ortes der Versammlung und den Angaben nach Art. 167 Abs. 3<sup>37</sup> noch zusätzlich die genauen Modalitäten für die Teilnahme und Stimmabgabe zu

---

<sup>36</sup> Art. 167 Abs. 3a der Vernehmlassungsvorlage wird aus legistischen Gründen zu Art. 177b.

<sup>37</sup> Es handelt sich dabei um den Ort, die Zeit und den Zweck der Versammlung sowie insbesondere bei Statutenänderungen deren wesentlicher Inhalt.

enthalten. Dazu zählen insbesondere Informationen zu den erforderlichen technischen Mitteln, die zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Versammlung erforderlich sind.

Handelt es sich um eine physische Versammlung, an welcher nicht physisch anwesende Teilnehmende ihre Rechte mit elektronischen Mitteln ausüben können (Art. 177a Abs. 1), hat die Einberufung den Ort der Versammlung sowie die Modalitäten für die elektronische Teilnahme und Stimmabgabe zu enthalten.

**Zu Art. 177c<sup>38</sup>**

Erfolgt die Versammlung und Beschlussfassung des obersten Organs nach Art. 177a Abs. 1 oder 2, hat die Verwaltung die elektronischen Mittel zu regeln bzw. zu organisieren. Ausserdem wird festgehalten, dass die Verwaltung sicherzustellen hat, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht, die Abstimmungen unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmenden Anträge stellen und sich an Debatten beteiligen kann sowie, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Gasser Partner Rechtsanwälte regte an, in Ziff. 2 (Art. 171 Abs. 1a Ziff. 2 der Vernehmlassungsvorlage) das Wort «Generalversammlung» durch «Versammlung» zu ersetzen. Der Begriff «Generalversammlung» sei missverständlich, da das oberste Organ nur bei der Aktiengesellschaft als «Generalversammlung» bezeichnet werde; beim Verein werde das oberste Organ beispielsweise als «Vereinsversammlung» oder «Versammlung der Mitglieder» bezeichnet, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als «Gesellschafterversammlung».

---

<sup>38</sup> Art. 171 Abs. 1a der Vernehmlassungsvorlage wird aus legislativen Gründen zu Art. 177c.

*Der berechtigten Anregung von Gasser Partner Rechtsanwälte wird entsprochen und der Begriff «Generalversammlung» in Ziff. 2 durch den Begriff «Versammlung» ersetzt.*

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Liechtensteinische Notariatskammer, Dr. Mario Frick und Olivier Künzler empfahlen eine Klarstellung, wie die Identität der Teilnehmenden festzustellen sei. Beispielsweise sei eine vorgängige Übermittlung einer Kopie eines Lichtbildausweises und anschliessende Überprüfung der Übereinstimmung mit der anwesenden Person geeignet, die Identitätsfeststellung vorzunehmen. Denkbar sei auch, den Anforderungen durch die Übermittlung eines speziellen Zugangscodes an die berechnigte Person, sofern diese im Vorfeld bekannt sei, zu entsprechen.

*Die Regierung vertritt die Auffassung, dass die Art und Weise, wie die Identität der Teilnehmenden festgestellt wird, in der Verantwortung der Gesellschaft bzw. deren Verwaltung liegt. Entsprechend sieht die neue Bestimmung vor, dass die Verwaltung die elektronischen Mittel zu regeln und sicherzustellen hat, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht. Hingegen wird nicht bestimmt, wie sich die Verwaltung von der Identität der Teilnehmenden zu überzeugen hat. Eine derartige Bestimmung ist auch für Versammlungen mit physischer Anwesenheit der Teilnehmenden nicht vorgesehen; auch hier steht es der Verwaltung frei, wie sie sich von der Identität der Teilnehmenden an der Versammlung überzeugt. Denkbar sind aus Sicht der Regierung derzeit jedenfalls die persönliche Bekanntschaft, die vorgängige Übermittlung einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte (Personalausweis), die Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte über Videotelefonie oder die vorgängige Übermittlung eines personalisierten Zugangscodes für die Versammlung.*

**Zu Art. 177d<sup>39</sup>**

Für den Fall, dass in einer nach Art. 177a durchgeführten Versammlung technische Probleme auftreten und die Versammlung daher nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, wird vorgesehen, dass die Versammlung zu wiederholen ist. Diejenigen Beschlüsse, die vor Auftritt der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben jedoch gültig.

**Zu Art. 182b**

Art. 1063bis wurde im Rahmen einer umfassenden Reform des Gesellschaftsrechts mit LGBl. 1980 Nr. 39<sup>40</sup> eingeführt und mit LGBl. 2000 Nr. 279<sup>41</sup> ohne inhaltliche Änderung zu Art. 182b. Die ursprüngliche Regelung sah vor, dass im Handelsregister (seinerzeit Öffentlichkeitsregister) eingetragene juristische Personen sowie Treuunternehmen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung einzureichen haben, in der bestätigt wird, dass per Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt und dass die Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat.

Mit LGBl. 2012 Nr. 124<sup>42</sup> wurde Art. 182b Abs. 1 dahingehend geändert, dass gegenüber dem Amt für Justiz nicht wie bis anhin zu erklären ist, dass eine Vermögensaufstellung vorliegt, sondern, dass auf Ende des vergangenen Geschäftsjahres

---

<sup>39</sup> Art. 170 Abs. 2b der Vernehmlassungsvorlage wird aus legislativen Gründen zu Art. 177d.

<sup>40</sup> Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts und des Gesetzes über das Treuunternehmen; LGBl. 1980 Nr. 39.

<sup>41</sup> Gesetz vom 26. Oktober 2000 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2000 Nr. 279.

<sup>42</sup> Gesetz vom 22. März 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2012 Nr. 124.

die Aufzeichnungen und Belege nach Art. 1045 Abs. 3 vorliegen. Diese Änderung war aufgrund der Einführung des neuen Art. 1045 Abs. 3 erforderlich, welcher vorsieht, dass nicht rechnungslegungspflichtige Verbandspersonen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren haben. Abs. 5 und 6 von Art. 182b wurden im Zuge dieser Abänderung versehentlich nicht angepasst.

Die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung nach Art. 182b Abs. 1 besteht gemäss Abs. 2 nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist, was bei juristischen Personen, die der ordentlichen Ertragsbesteuerung unterliegen, der Fall ist. In der Praxis findet Art. 182b somit nur auf Privatvermögensstrukturen (PVS) Anwendung.

Nachdem die Steuerverwaltung für die Gewährung des PVS-Status sowie die Kontrolle der PVS zuständig ist, soll auch die Erklärung, dass für das abgeschlossene Geschäftsjahr Aufzeichnungen und Belege vorliegen, künftig gegenüber der Steuerverwaltung erfolgen.

Entsprechend wird – ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage – neu im Steuergesetz die Verpflichtung für PVS aufgenommen, jährlich eine Erklärung über das Vorliegen der Aufzeichnungen und Belege bei der Steuerverwaltung einzureichen. Nachdem PVS alle Rechtsformen einer juristischen Person aufweisen können, richtet sich die Anforderung an die Aufzeichnungen und Belege nach Art. 1045 ff. und nicht nur nach Art. 1045 Abs. 3.

#### **Zu Art. 226 Abs. 1**

Gemäss geltendem Art. 226 Abs. 1 ist die Haftung von Organen vertraglicher Natur und verjährt in drei Jahren nach Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw. Ersatzpflichtigen. Bei wissentlich falschen Angaben oder absichtlicher Schadenszufügung beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Kenntnis von Schaden und

Schädiger. Das generelle Abstellen auf die Kenntnis von Schaden und Schädiger zeigt, dass in beiden Fällen die Verjährungsfrist relativ ist, also erst mit der Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen beginnt.

Verjähren Ansprüche nach einem – in der Regel längeren Zeitraum – unabhängig von der Kenntnis von Schaden und Schädiger, so spricht man von absoluter Verjährung. Das PGR kennt im Zusammenhang mit der Haftung von Organen keine solche absolute Verjährung, die mit Eintritt des Schadens zu laufen beginnt. Die Frage nach der absoluten Verjährung ist daher nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen, wonach gemäss § 1489 ABGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt, wenn dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden sind oder der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist.

Sind mehrere Personen (Organmitglieder) ersatzpflichtig, so haften diese grundsätzlich solidarisch, allerdings nur insoweit, als der entsprechenden Person der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist (Art. 226 Abs. 2). Es handelt sich hierbei um die aus dem schweizerischen Recht nachgebildete «differenzierte solidarische Haftung».

Allerdings gilt in der Schweiz für aktienrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 760 Abs. 1 OR eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Es bietet sich daher an, diese in der Schweiz geltende absolute Verjährungsfrist in diesem Bereich auch in Liechtenstein nachzuvollziehen. Ein solcher Nachvollzug erscheint umso mehr angebracht und angemessen, als nach der gegenständlich vorgeschlagenen Lösung Art. 226 Abs. 1 Satz 2 unverändert bleibt. Das bedeutet, dass für die Fälle qualifizierter Schuld (absichtlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung) die neue absolute Verjährungsfrist nicht anwendbar sein

wird, sondern für diese Fälle die geltenden relativen (zehn Jahre gemäss Art. 226 Abs. 1 Satz 2) und absoluten (30 Jahre gemäss § 1489 ABGB) Verjährungsfristen beibehalten werden.

Ein weiteres Argument für die Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren im Bereich der Haftung der Organe nach Art. 226 stellt die Überlegung dar, dass hierdurch eine Gleichschaltung zwischen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist betreffend die Geschäftsbücher nach Art. 1059 Abs. 1 und dem Zeitraum potentieller Haftung hergestellt wird. Denn nach geltender Rechtslage wird sich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist im Regelfall die Beweissituation insgesamt deutlich verschlechtern. Mit anderen Worten wäre das potentiell haftende Organ einer Haftung ausgesetzt, für deren Prüfung nach Ablauf von zehn Jahren regelmässig keine entsprechenden Geschäftsunterlagen mehr vorhanden sind.

Das Obergericht brachte in seiner Stellungnahme vor, dass Fragen der Verjährung in erster Linie rechtspolitischen Charakter hätten, weshalb sie im Gesamtgefüge von Verjährungsbestimmungen zu beantworten seien. Die beabsichtigte Gleichschaltung zwischen der Aufbewahrungsfrist und dem Zeitraum potentieller Haftung erscheine sinnvoll. Allerdings wisse das Organ ja nicht im Vorhinein, ob nicht der in der Folge einen Schaden geltend Machende wissentliche Falschangaben bzw. absichtliche Schadenszufügung behaupten werde, um damit der absoluten Verjährungsfrist begegnen zu können. In diesem Fall stelle sich das Problem der Verschlechterung der Beweissituation für das Organ nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von Art. 1059 Abs. 1. Das potentiell haftpflichtige Organ sei einer Haftung ausgesetzt, für deren Prüfung nach Ablauf von zehn Jahren regelmässig keine entsprechenden Geschäftsunterlagen mehr vorhanden seien. An dieser Situation ändere die vorgeschlagene Abänderung des Art. 226 Abs. 1 nichts. In Art. 760 Abs. 2 OR sei hingegen die absolute Verjährungsfrist an die für das Strafrecht geltende längere Verjährung gekoppelt worden. Bei Vermögensdelikten sei in

Liechtenstein im Regelfall von einer Verjährungsfrist von zehn Jahren auszugehen (§ 57 Abs. 3 StGB). Das Obergericht regte daher an, ein Vorgehen analog zu Art. 760 Abs. 2 OR zu prüfen.

*Der Vorschlag des Obergerichts zielt auf eine Verknüpfung der Verjährungsfristen in Art. 226 Abs. 1 mit jenen des Strafrechts ab. Nach Art. 760 Abs. 2 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung, wenn die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen hat. Damit würde bei strafbarem Verhalten an die Stelle der in Art. 226 Abs. 1 vorgesehenen Verjährungsfrist die strafrechtliche Verjährungsfrist treten, wenn diese länger ist. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass für die Fälle qualifizierter Schuld (absichtlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung) die neue absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren nicht anwendbar sein wird, sondern für diese Fälle die geltenden relativen (zehn Jahre gemäss Art. 226 Abs. 1 Satz 2) und absoluten (30 Jahre gemäss § 1489 ABGB) Verjährungsfristen beibehalten werden.*

*Auch wenn die Überlegungen des Obergerichts durchaus naheliegend sind, soll im Rahmen dieser Vorlage nur die Einführung der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren erfolgen. Die Anregung des Obergerichts würde aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge im Zivil- und Strafrecht sowie der unterschiedlichen Verjährungsfristen im Strafrecht eine generelle Prüfung der Verjährungsfristen bedingen, welche aktuell nicht erfolgt ist.*

*Dem Vorschlag des Obergerichts wird daher nicht gefolgt.*

#### **Zu Art. 291 Abs. 1 Ziff. 5**

Die Wortfolge «in den amtlichen Publikationsorganen» im Einleitungssatz von Abs. 1 wird durch «im amtlichen Publikationsorgan» ersetzt. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2.

Gemäss Abs. 1 Ziff. 5 ist unter anderem die Art der Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien im Handelsregister einzutragen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Art der Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung) ist jedoch in den Statuten häufig sehr umfangreich und detailliert geregelt, sodass die Eintragung der Art der Beschränkung sowie die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan häufig gar nicht möglich ist. Es ist aus Sicht der Regierung ausreichend, wenn ein Hinweis darauf, dass die Aktien vinkuliert sind, im Handelsregister eingetragen wird und die detaillierten Regelungen über die Beschränkung oder ein allfälliges Verbot der Übertragung in den Statuten vorgesehen wird (Art. 280 Abs. 1 Ziff. 12). Aufgrund der Öffentlichkeit des Handelsregisters können interessierte Dritte jederzeit Einsicht in die Statuten nehmen. Somit wird neu nicht mehr die «Art der Beschränkungen der Übertragbarkeit», sondern nur die Tatsache der Beschränkung der Übertragbarkeit im Handelsregister eingetragen und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

**Zu Art. 291a Abs. 3**

Die Wortfolge «*in den amtlichen Publikationsorganen*» in Abs. 3 wird durch «*im amtlichen Publikationsorgan*» ersetzt. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2.

**Zu Art. 326c Abs. 1 Ziff. 4**

Gemäss Art. 326c Abs. 1 des geltenden Rechts führt der Verwahrer ein Register, in dem für jede Inhaberaktie bestimmte Informationen einzutragen sind, so die Daten des Aktionärs (Ziff. 1), der Zeitpunkt der Hinterlegung (Ziff. 2) sowie unter bestimmten Voraussetzungen eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat (Ziff. 3).

Da künftig gemäss Art. 386 Abs. 1a SR die Verpfändung mittels Eintragung im Register nach Art. 326c erfolgen wird, muss diese Eintragung im Register in Art. 326c Abs. 1 vorgesehen werden. Hierfür wird eine neue Ziff. 4 geschaffen.

**Zu Art. 335 Abs. 1 und 2**

Abs. 1 des geltenden Rechts regelt die sogenannten Stimmrechtsaktien und bestimmt unter anderem, dass Gesellschaften in den Statuten bestimmen können, dass Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien) berechtigen oder mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet sind. Bei Pluralaktien handelt es sich um sogenannte offene bzw. echte Stimmrechtsaktien. Bei der zweiten Variante (*«mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet»*) ist aufgrund ihrer allgemeinen Formulierung lediglich davon auszugehen, dass es sich dabei um sogenannte verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien handelt. Im Sinne der Rechtssicherheit soll daher Abs. 1 dahingehend neu formuliert werden, dass ausdrücklich sowohl die offenen bzw. echten als auch die verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien definiert werden.

Der aktuell geltende Abs. 2 bestimmt, dass bei mit verschiedenem Stimmrecht ausgestatteten Aktien ein Mehrheitsbeschluss nur dann zustande kommt, wenn jede Aktiengruppe ihrerseits mehrheitlich einem Antrag zustimmt. Diese Bestimmung wird dahingehend geändert, dass nur dann, wenn mit bereits bestehenden Stimmrechtsaktien verbundene statutarische Rechte einer bestimmten Aktionärsgruppe aufgehoben oder abgeändert werden sollen, die Zustimmung der betroffenen Aktionärsgruppe erforderlich ist. Mit anderen Worten kann die fehlende Zustimmung einer spezifischen Aktionärsgruppe eine gültige Beschlussfassung nur dann verhindern, wenn der Beschlussgegenstand die mit den Stimmrechtsaktien dieser Aktionärsgruppe verbundenen Rechte aufheben oder abändern würde. Damit wird ein adäquater Minderheitenschutz gewährleistet, ohne dass eine Minderheit die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft blockieren kann.

**Zu Art. 355 Abs. 1**

Abs. 1 des geltenden Rechts legt die Voraussetzungen für die Durchführung einer Kapitalherabsetzung bei Aktiengesellschaften fest. Unter anderem ist ein

Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, erforderlich. Dieser Beschluss ist gemäss dem bestehenden Abs. 1 «*in den amtlichen Publikationsorganen im Sinne von Art. 958 Ziff. 1 zu veröffentlichen*». Hinsichtlich der Wortfolge «*in den amtlichen Publikationsorganen*» ist auf die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2 zu verweisen. Nachdem Art. 958 aufgehoben wird (siehe die Erläuterungen zu Art. 957 und Art. 958), wird auch der Verweis auf Art. 958 Ziff. 1 entsprechend abgeändert, sodass neu auf Art. 956 Abs. 2 verwiesen wird.

#### **Zu Art. 389 Abs. 2**

Abs. 2 bestimmt nach geltendem Recht, dass die Haftung bei der GmbH für jeden Teilnehmenden auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, ohne dass die Anteile gleich Aktien behandelt werden, soweit die Statuten nicht eine Ausnahme vorsehen. Nachdem mit LGBL 2016 Nr. 402 die Möglichkeit zur Verbriefung von Stammanteilen abgeschafft wurde, können die Statuten auch nicht vorsehen, dass Anteile wie Aktien behandelt werden. Abs. 2 wird daher entsprechend angepasst, indem der Teilsatz «*soweit die Statuten nicht eine Ausnahme vorsehen*» gestrichen wird.

#### **Zu Art. 394 Abs. 2**

GmbHs müssen verpflichtend über eine Revisionsstelle verfügen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a verzichtet wurde. Die Möglichkeit, aufgrund einer statutarischen Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen auf die Bestellung einer Revisionsstelle zu verzichten, wird es künftig nicht mehr geben (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 400).

Abs. 2 des geltenden Rechts zählt die bei der GmbH verpflichtend vorzunehmenden Eintragungen im Handelsregister auf. Nachdem für eine GmbH verpflichtend eine Revisionsstelle zu bestellen sein wird, wird Abs. 2 dahingehend geändert, dass der letzte Halbsatz «*sofern eine solche bestellt wurde*» gestrichen wird.

**Zu Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2**

Der geltende Abs. 1 zählt die Befugnisse des obersten Organs einer GmbH auf, wobei gemäss Ziff. 2 darunter insbesondere die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen fällt.

Mit LGBL 2016 Nr. 402 wurde bestimmt, dass das Stammkapital und somit die einzelnen Stammeinlagen einer GmbH bereits bei der Gründung voll einbezahlt werden müssen (Art. 391 Abs. 5). Dies bedeutet, dass der Fall, dass Einzahlungen auf die Stammeinlagen eingefordert werden müssen, gar nicht mehr auftreten kann. In Abs. 1 Ziff. 2 kann daher die Befugnis zur Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage durch das oberste Organ gestrichen werden.

**Zu Art. 400**

Der bestehende Abs. 1 sieht vor, dass durch die Statuten einer GmbH entweder den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnis der Kontrolle gleich den nicht geschäftsführenden Kollektivgesellschaftern zugewiesen oder eine Revisionsstelle vorgesehen werden muss, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde. Die Möglichkeit für GmbHs, unter bestimmten Voraussetzungen von der Bestellung einer Revisionsstelle abzusehen, steht jedoch nicht im Einklang mit den Bestimmungen über die Rechnungslegung. Sämtliche GmbHs sind nämlich zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet (Art. 1045 Abs. 2). Zudem sind ihre (konsolidierten) Jahresrechnungen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsstelle zu prüfen oder ist unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen (Art. 1058 Abs. 1 und 2).

Abs. 1 ist somit dahingehend abzuändern, dass das oberste Organ einer GmbH in allen Fällen eine Revisionsstelle zu bestellen hat. Die Bestimmung entspricht Art. 350 für die Aktiengesellschaft.

Der bestehende Art. 400a wird aus systematischen Gründen ohne inhaltliche Änderung als neuer Abs. 2 in Art. 400 integriert.

#### **Zu Art. 400a**

Wie ausgeführt, wird Art. 400a neu zu Art. 400 Abs. 2, weshalb in der Folge Art. 400a aufzuheben ist.

#### **Zu Art. 401 Abs. 3**

Der geltende Abs. 3 sieht vor, dass für den Fall, dass über den Gesellschaftsanteil eine Urkunde errichtet wird, diese mangels abweichender Statutenbestimmung nicht als Wertpapier, sondern nur als Beweisurkunde erstellt werden kann. Mit LGBI. 2016 Nr. 402 wurde die Möglichkeit der Verbriefung von Stammanteilen abgeschafft. Abs. 3 wird daher entsprechend angepasst und die Möglichkeit, davon abweichende Statutenbestimmungen vorzusehen, gestrichen.

#### **Zu Art. 408 Abs. 2**

Art. 408 regelt den Erwerb einer Stammeinlage durch einen Mitgesellschafter. Der geltende Abs. 2 sieht vor, dass eine Erhöhung des Stammanteils nicht eintritt, sondern jeder Anteil oder Teil eines solchen seine rechtliche Selbständigkeit behält, wenn gewöhnliche und bevorzugte oder volleinbezahlte und nicht volleinbezahlte Anteile oder Teile in der Hand eines Gesellschafters zusammentreffen. Nachdem die Stammeinlagen seit der Reform des GmbH-Rechts mit Beginn des Jahres 2017 bei der Gründung voll einbezahlt werden müssen, wird die Wortfolge «*oder volleinbezahlte und nicht volleinbezahlte*» gestrichen. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2.

#### **Zu Art. 410 Abs. 1**

Abs. 1 sieht nach geltendem Recht unter anderem vor, dass die Stammeinlagen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Sacheinlagen, von den Gesellschaftern

nach dem Verhältnis ihrer Nominalbeträge, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, gleichzeitig in bar zu leisten sind.

Die Bestimmung, dass die Leistung der Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Nominalbeiträge zu erfolgen hat, ist jedoch nur bei einer Teileinzahlung auf die Stammeinlage sinnvoll. Nachdem die Stammeinlagen seit der Abänderung mit LGBl. 2016 Nr. 402 voll einbezahlt werden müssen, wird diese Bestimmung entsprechend abgeändert. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2.

### **Zu Art. 416 Abs. 3**

Der geltende Abs. 3 regelt die Erfüllung allfälliger Nachschusspflichten und verweist auf die Bestimmungen über den Verzug und die Verwertung des Anteils der Einlagen. Es handelt sich dabei jedoch um die mit LGBl. 2016 Nr. 402 aufgehobenen Art. 412 bis Art. 414, weshalb dieser Verweis hinfällig ist und Abs. 3 daher aufgehoben werden kann. Für die Erfüllung allfälliger Nachschusspflichten gelangen die allgemeinen Bestimmungen gemäss den Art. 156 ff. zur Anwendung.

### **Zu Art. 427**

Art. 427 sieht vor, dass auf die GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Kollektivgesellschaft mit der Massgabe ergänzende Anwendung finden, dass nur eine beschränkte Deckungspflicht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft besteht. Da einerseits Volleinzahlungspflicht der Gesellschafter bei der Gründung besteht und andererseits ausschliesslich das Vermögen der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (Änderung mit LGBl. 2016 Nr. 402), wird der letzte Halbsatz *«mit der Massgabe ergänzende Anwendung, dass nur eine beschränkte Deckungspflicht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft besteht»* gestrichen.

**Zu Art. 670 Abs. 1**

Anlässlich der Abänderung von Abs. 1 mit LGBI. 2020 Nr. 369 wurde irrtümlich das Wort «oder» nach dem Begriff «Insolvenzverwalter» vergessen bzw. fälschlicherweise durch ein Komma ersetzt. Dieses Versehen wird nun bereinigt, sodass die Wortfolge neu heisst: «*dass sie den kündigenden Insolvenzverwalter oder den Gläubiger befriedigen*».

**Zu Art. 703 Abs. 1**

Ein anlässlich der Abänderung von Abs. 1 mit LGBI. 2020 Nr. 369 erfolgtes redaktionelles Versehen betreffend den Wortlaut von Abs. 1<sup>43</sup> wird mit der gegenständlichen Anpassung korrigiert. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

**Zu Art. 900 Abs. 1**

Der bestehende Abs. 1 bestimmt, dass jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, innert zwölf Monaten nach seiner Begründung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden ist, wenn der Treuhänder oder bei Mitreuhändern wenigstens einer derselben seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat. Gemäss Art. 905 ist für eine Treuhänderschaft ein Repräsentant zu bestellen, wenn bei einer Treuhänderschaft keine im Inland wohnhafte Personen oder keine Verbandspersonen mit Sitz im Inland als Treuhänder bestellt worden ist. Gemäss dem Wortlaut des geltenden Abs. 1 wären Treuhänderschaften ohne Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz im Inland gar nicht zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet und gibt es daher wörtlich genommen für Art. 905 keinen Anwendungsbereich.

---

<sup>43</sup> «Die Gläubiger der Kollektivgesellschaft haben Anspruch darauf, aus dem Vermögen der Firma vor den Sondergläubigern der Gesellschafter befriedigt zu werden und können zum Zwecke der Geltendmachung dieses Vorrechtes *die Gesellschaft* gemäss der Insolvenzordnung auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen».

In der Praxis ist es jedoch so, dass liechtensteinische Treuhänderschaften im Handelsregister einzutragen sind und auch eingetragen werden, sofern nicht eine Hinterlegung nach Art. 902 erfolgt; dies unabhängig davon, ob ein Treuhänder seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat.

Nachdem es jedoch in diesem Zusammenhang regelmässig zu Rechtsunsicherheiten kommt, erfolgt eine Änderung dahingehend, dass jedes liechtensteinische Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, innert zwölf Monaten nach seiner Begründung im Handelsregister einzutragen ist, unabhängig davon, ob ein Treuhänder seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder nicht. Aus Sicht der Regierung ist kein Grund ersichtlich, aus welchem eine liechtensteinische Treuhänderschaft nicht der Eintragungspflicht unterliegen soll, wenn kein Treuhänder seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat, zumal auch Art. 905 ausdrücklich eine Regelung für diesen Fall vorsieht.

Abs. 1 wird daher dahingehend geändert, dass eine liechtensteinische Treuhänderschaft, die auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten errichtet wird, innert zwölf Monaten ab ihrer Begründung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden ist, sofern nicht die Begründungsurkunde gemäss Art. 902 beim Handelsregister hinterlegt wird.

Das Obergericht regte an, mangels Legaldefinition zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass es sich bei einer «liechtensteinischen Treuhänderschaft» («liechtensteinisches Treuhandverhältnis») um eine Treuhänderschaft oder ein Treuhandverhältnis im Sinne der Art. 930 und 931 handle.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer merkte an, dass bei der neuen Formulierung von Art. 900 Abs. 1 das aktuelle Identifikationsmerkmal «*wenn der Treuhänder oder bei Mittreuhändern wenigstens einer derselben seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat*» wegfalle und schlug daher vor, die Bestimmung

dahingehend zu präzisieren, dass die Eintragung bei allen «liechtensteinischen Treuhänderschaften» zu erfolgen habe, und in den Erläuterungen zu umschreiben, wann es sich um eine «liechtensteinische» Treuhänderschaft handle.

*Der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und dem Obergericht ist beizupflichten, dass es sich beim Begriff «liechtensteinische Treuhänderschaft» um keinen legaldefinierten Begriff handelt. Um eine inländische Treuhänderschaft handelt es sich jedoch gemäss Art. 930 Abs. 1 dann, wenn dies in der Treuhandurkunde so bestimmt wurde. Wurde in der Treuhandurkunde keine Rechtswahl getroffen, handelt es sich nur dann um eine inländische Treuhänderschaft, wenn der Treuhänder oder die Mehrheit der Treuhänder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland haben. Davon zu unterscheiden sind Treuhänderschaften mit ausländischem anwendbarem Recht im Sinne von Art. 931: Sie unterliegen nur dann der Eintragungspflicht, wenn es sich um eine inländische Treuhänderschaft nach den oben genannten Kriterien handelt. Diese müssen zudem bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllen (vgl. dazu Art. 931).*

*Entgegen dem Vorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer sieht die Regierung davon ab, Abs. 1 dahingehend zu präzisieren, dass eine Eintragungspflicht nur bei «liechtensteinischen» Treuhänderschaften besteht. Aus Sicht der Regierung besteht bereits nach der bestehenden Formulierung Rechtsklarheit dahingehend, dass nur liechtensteinische Treuhänderschaften der Eintragungspflicht unterliegen. Auslegungsfragen können sich ausschliesslich bei der Frage stellen, ob es sich bei einer bestimmten Treuhänderschaft um eine liechtensteinische oder eine ausländische handelt.*

#### **Zu Art. 913 Abs. 2**

Der geltende Abs. 2 bestimmt, dass die Anlage von Treuvermögen durch Ankauf von Grundstücken oder Errichtung von Heimstätten oder Beteiligung an

Unternehmungen unter anderem nur dann gestattet ist, wenn zugleich die Vorschriften über die tote Hand nicht umgangen werden.

Mit LGBI. 2005 Nr. 257<sup>44</sup> wurde Art. 238 ersatzlos aufgehoben, da die in diesem Artikel geregelten Bestimmungen betreffend die Beschränkungen der toten Hand «totes Recht» waren.<sup>45</sup> Der Verweis auf diese Vorschriften wird daher aufgehoben. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 68 Abs. 5 SchIT.

#### **Zu Art. 945 Abs. 7**

Der bestehende Abs. 7 sieht vor, dass Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson gemäss Art. 180a anstelle ihrer Wohnadresse auch ihre inländische Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung bringen können.

In der Praxis des Handelsregisters ist es jedoch so, dass folgende Personen mit ihrer Berufsadresse im Handelsregister eingetragen werden können:

- Personen, die über eine Berechtigung nach Art. 180a verfügen;
- liechtensteinische oder in Liechtenstein niedergelassene Rechtsanwälte; sowie
- sämtliche Personen, die über eine spezialgesetzliche Bewilligung der FMA verfügen.

Abs. 7 wird daher entsprechend angepasst.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst die explizite Erwähnung der Rechtsanwälte in dieser Bestimmung ausdrücklich.

---

<sup>44</sup> Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBI. 2005 Nr. 257.

<sup>45</sup> Vgl. Bericht und Antrag Nr. 2005/46, S. 24.

Die Liechtensteinische Treuhandkammer regte zur Vermeidung von Missverständnissen eine Klarstellung dahingehend an, dass durch die Aufnahme der Formulierung «*oder über eine spezialgesetzliche Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) verfügen*» die Personen, die über eine Berechtigung nach Art. 180a verfügen, mitumfasst sind.

*Personen, die Tätigkeiten nach Art. 180a ausüben, müssen entweder eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen (Art. 180a Abs. 1) oder über eine Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen (Art. 180a Abs. 2). Nachdem sowohl für die Erteilung der Bewilligung nach dem Treuhändergesetz als auch für die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts die FMA zuständig ist, haben sämtliche Personen, die Tätigkeiten nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 ausüben, über eine spezialgesetzliche Bewilligung der FMA zu verfügen. Somit sind Personen, die Tätigkeiten nach Art. 180a ausüben, vom neu formulierten Abs. 7 mitumfasst und daher befugt, ihre inländische Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung zu bringen.*

### **Zu Art. 955b Abs. 2 Ziff. 3**

Hierbei handelt es sich um eine rein formale Anpassung. Mit LGBI. 2020 Nr. 520 wurde Art. 955b eingeführt. Das am Anfang von Abs. 2 Ziff. 3 stehende Wort «*auf*» ist insofern doppelt angeführt, als es sowohl im Einleitungssatz von Abs. 2 als auch in Ziff. 3 der Aufzählung enthalten ist. Das Wort «*auf*» wird daher in Abs. 2 Ziff. 3 gestrichen.

### **Zu Art. 956 Abs. 1 und 3**

Zur Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Bekanntmachungen fällt die Differenzierung der Bekanntmachungen nach vollständigen, teilweisen und

auszugsweisen Bekanntmachungen weg (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.2.1.). Der Wortlaut von Abs. 1 wird daher entsprechend angepasst.

Die Wortfolge «*in den amtlichen Kundmachungsorganen*» in Abs. 3 wird durch die Formulierung «*im amtlichen Publikationsorgan*» ersetzt. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2.

#### **Zu Art. 957 und 958**

Nachdem Bekanntmachungen des Amtes für Justiz nicht mehr differenziert nach vollständigen, teilweisen und auszugsweisen Bekanntmachungen veröffentlicht werden, sind die Art. 957 und 958 aufzuheben.

#### **Zu Art. 961 Abs. 3a und Abs. 6**

Abs. 3a verweist nach geltendem Recht auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d des Signaturgesetzes, welches mit Inkrafttreten des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes<sup>46</sup> aufgehoben wurde.

Neu wird stattdessen auf die qualifiziere elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>47</sup> verwiesen.

Abs. 6 stellt klar, dass Dokumente, bei denen es sich nicht um zu einer Eintragung gehörende Belege handelt, zwar beim Amt für Justiz (Handelsregister) verbleiben, jedoch nicht als Belege im Sinne von Abs. 1 gelten und somit nicht Bestandteil des Registeraktes sind und in der Folge auch nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterliegen. Solche Dokumente sind gesondert in einem sogenannten «Korrespondenzakt» bei der jeweiligen Rechtseinheit aufzubewahren.

---

<sup>46</sup> Gesetz vom 27. Februar 2019 über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz; SigVG); LGBl. 2019 Nr. 114.

<sup>47</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG; ABl. L 257/73 vom 28.08.2014.

**Zu Art. 963 Abs. 2a**

Der bestehende Abs. 3a verweist auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes, welches mit Inkrafttreten des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes aufgehoben wurde. Neu wird auf die qualifizierte elektronische Signatur gemäss Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verwiesen.

**Zu Art. 1013 Abs. 1 und 2**

Nach geltendem Recht dürfen nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte Liechtenstein, liechtensteinisch, Staat oder Land, in der Firma nicht enthalten sein (Abs. 1). Die Führung derartiger Bezeichnungen kann jedoch vom Amt für Justiz genehmigt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen. Allenfalls ist nach Abs. 2 die Industrie- und Handelskammer oder die Gewerbe- und Wirtschaftskammer anzuhören.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit VGH 2020/123 vom 29. April 2021 entschieden, dass das Wort «Fürstentum» als Bestandteil einer Firma nicht zulässig ist (Art. 1013 Abs. 1). Begründet wurde dies damit, dass das Wort «Fürstentum» Teil der nationalen Bezeichnung «Fürstentum Liechtenstein» sei. Zudem solle nicht die Gefahr des Eindrucks entstehen, die betreffende privatrechtliche Gesellschaft habe eine Beziehung zum amtlichen Liechtenstein.

Aufgrund dieser Entscheidung werden die in Art. 1013 Abs. 1 demonstrativ aufgezählten nationalen Bezeichnungen mit dem Wort «Fürstentum» ergänzt. Zudem wird auch das Wort «fürstlich» als nationale Bezeichnung in Abs. 1 aufgenommen.

Zudem hat sich in der Genehmigungspraxis des Amtes für Justiz gezeigt, dass anstelle der Bezeichnung «Liechtenstein» – zum Teil wohl auch, um der Genehmigungspflicht für die Bezeichnung «Liechtenstein» zu entgehen – die entsprechenden Abkürzungen «FL» oder «LI» gewählt werden. Nachdem die genannten Abkürzungen nicht explizit der Genehmigungspflicht des Amtes für Justiz nach

Art. 1013 unterliegen, werden diese – ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage – ebenfalls in Abs. 1 aufgenommen.

Mittlerweile gelangen in der Praxis häufig Unternehmen, die (nach deren Gründung) der Aufsicht FMA unterstehen, mit dem Ersuchen auf Genehmigung der Bezeichnung «Liechtenstein» an das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz soll daher die Möglichkeit erhalten, neben der Wirtschaftskammer Liechtenstein und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer auch die FMA vor der Entscheidung über die Genehmigung der Bezeichnung «Liechtenstein» anzuhören. Gleichzeitig wird auch die Bezeichnung für die Wirtschaftskammer (Wirtschaftskammer Liechtenstein statt Gewerbe- und Wirtschaftskammer) aktualisiert.

### **Zu Art. 1045 Abs. 3**

Der geltende Abs. 1 sieht vor, dass Rechtsträger, die zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind. Abs. 2 bestimmt, dass Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 2 auch dann zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Alle anderen Verbandspersonen, die nicht gemäss den genannten Vorschriften zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben nach Abs. 3 unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordnungsgemässen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren und dabei Art. 1059 anzuwenden.

Nicht erfasst von Abs. 3 sind aktuell jedoch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die nicht unter die Definition von Art. 1063 Abs. 2 fallen. Für diese Personengesellschaften gibt es derzeit keine Rechnungslegungs- bzw. Buchführungsvorschriften. Abs. 3 wird daher dahingehend ergänzt, dass er auch auf Kollektiv- und

Kommanditgesellschaften anzuwenden ist, die nicht von Art. 1063 Abs. 2 erfasst sind.

#### **Zu Art. 1054a Abs. 2**

In Abs. 2 wird ein Verweisfehler korrigiert: Der Verweis auf Art. 1066a Abs. 2 Ziff. 2 Halbsatz 3 muss richtigerweise auf Art. 1066a Abs. 2 Ziff. 3 Halbsatz 4 lauten.

#### **Zu Art. 1058a Abs. 6 und 9**

Art. 1058a regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für den Fall, dass Unternehmen auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten.

Gemäss dem geltenden Abs. 6 müssen der Erklärung des Verzichts Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte und das Protokoll des obersten Organs, das den Verzicht beschlossen hat, beigelegt werden. Diese Unterlagen sind nach Abs. 6 nicht öffentlich und werden gesondert aufbewahrt. Diese Bestimmung hat sich jedoch in zweierlei Hinsicht in ihrer Anwendung als nachbesserungsbedürftig erwiesen:

- Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Jahresberichte sollen nur dann eingereicht werden müssen, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Offenlegungspflicht eingereicht wurden und somit schon beim Amt für Justiz vorhanden sind. Dies stellt eine Erleichterung für offenlegungspflichtige Unternehmen dar, da sie für den Fall, dass sie auf den Review verzichten möchten, die Rechnungslegungsunterlagen nicht noch einmal einreichen müssen.
- Ausserdem wird die Bestimmung, nach welcher Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Jahresberichte gesondert und somit nicht beim Registerakt aufzubewahren sind und daher auch nicht öffentlich einsehbar sind, aufgehoben. Da es sich bei den genannten Unterlagen um Eintragungsbelege handelt, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sie nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterliegen sollen.

Der geltende Abs. 9 bestimmt, dass mit der Eintragung der Tatsache, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird, sowie des Datums der Erklärung auch die Löschung der Revisionsstelle im Handelsregister zu erfolgen hat und dass, soweit erforderlich, die Verwaltung bzw. Geschäftsführung die Statuten anpasst. Nachdem in der Regel weder der Verwaltungsrat noch die Geschäftsführung zur Änderung der Statuten zuständig ist, sondern das oberste Organ, wird die Bestimmung offener formuliert, indem lediglich die Pflicht zur allfälligen Änderung der Statuten vorgesehen, nicht aber das dafür zuständige Organ genannt wird.

**Art. 1122 Abs. 1 und 6**

Der bestehende Abs. 1 bestimmt, dass offenlegungspflichtige Gesellschaften die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen haben.

Die Bestimmung wird aus Gründen der Rechtssicherheit dahingehend ergänzt, dass die Jahresrechnung nur dann in ordnungsgemäss gebilligter Form eingereicht werden muss, wenn die betreffende Gesellschaft nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet hat. In diesem Fall sind die Jahresrechnungen nicht geprüft, müssen aber dennoch im Rahmen der Offenlegungspflichten beim Amt für Justiz eingereicht werden.

Der Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c Signaturgesetz ist nicht mehr korrekt, da das Signaturgesetz mit LGBL 2019 Nr. 114 aufgehoben wurde. In Abs. 6 wird daher stattdessen auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verwiesen.

**Zu Art. 1139 Abs. 5**

Abs. 5 verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 2002 (Endorsement)<sup>48</sup>. Der Passus «des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (Endorsement)» wird aus legislativen Gründen gestrichen, da bereits in Art. 367r Abs. 2 der Kurztitel zur Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 verwendet wird.

**Zu § 66a SchIT**

Aufgrund der Aufhebung von Art. 182b ist auch die entsprechende Strafbestimmung aufzuheben, was in der Vernehmlassungsvorlage versehentlich nicht vorgesehen war.

**Zu § 66d Abs. 2a SchIT**

Nach geltendem Recht können gemäss Art. 326b Abs. 2 zum Verwahrer von Inhaberaktien nur Personen bestellt werden, die entweder dem Sorgfaltspflichtgesetz oder einer der Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen, oder – sofern sie keiner dieser Regelungen unterstehen – ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben und über eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen. Davon ausgenommen sind nach Art. 326b Abs. 3 Verbandspersonen nach Art. 180a Abs. 3, bei welchen eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat genügt.

In den Fällen nach Art. 326b Abs. 3 ist es allerdings häufig so, dass der Verwahrer über keinen Sitz oder Wohnsitz im Inland verfügt. Die Verhängung einer Ordnungsbusse bzw. einer allfälligen Exekution derselben ist daher unter Umständen schwierig bzw. nicht durchsetzbar. Es wird daher ein neuer Abs. 2a eingefügt, nach

---

<sup>48</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards; ABl. L 243/1 vom 11.09.2002.

welchem die Ordnungsbusse wegen bestimmter Vergehen nach Abs. 1 und 2 nicht dem Verwahrer, sondern der betreffenden Verbandsperson auferlegt wird.

#### **Zu § 68 Ziff. 5 SchIT**

Der mit LGBI. 2005 Nr. 257 aufgehobene Art. 238 legte fest, dass der Erwerb unentgeltlicher Zuwendungen im Inland, wie Schenkungen, Vermächnisse und dergleichen über 5'000 Franken, sowie der Erwerb von inländischen Liegenschaften, wenn der Gesamtbesitz die bei Errichtung einer Heimstätte zulässige Grösse übersteigt, durch eine Verbandsperson zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung der Regierung bedarf. § 68 Ziff. 5 SchIT regelt in diesem Zusammenhang das Abgaberecht, weshalb er ebenfalls seit 2005 obsolet ist und ersatzlos aufgehoben werden kann.

#### **Zur Änderung von Bezeichnungen**

Da die Art. 957 und 958 aufgehoben werden (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.2.1.), sind sämtliche Verweise auf diese Bestimmungen zu korrigieren.

#### **Zur Übergangsbestimmung**

Für GmbHs, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden und für welche weder eine Revisionsstelle bestellt noch auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2022 gelten, innert welcher zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen ist. Die Frist wurde in Abweichung zum Vernehmlassungsbericht auf den 31. Dezember 2022 (anstelle von 1. Januar 2023) geändert.

#### **Zum Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2022 in Kraft.

Die Aufhebung von Art. 182b und § 66a SchIT findet jedoch erst auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

## 4.2 Abänderung des Sachenrechts

### Zu Art. 386 Abs. 1 und 1a

Zur Beseitigung der in der Praxis entstandenen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der pfandrechtlichen Behandlung von Inhaberaktien, insbesondere im Rahmen der Exekution, ist eine Anpassung des Sachenrechts angezeigt. Das Sachenrecht regelt neben dem Eigentum als absolutem, dinglichen Recht auch Rechte wie das Pfandrecht (Grundpfandrecht und Fahrnispfand). Das Pfandrecht gehört zu den beschränkten dinglichen Rechten im Sinne der 2. Abteilung des Sachenrechts (Art. 198 bis 497 SR).

Art. 386 SR regelt die Verpfändung von Wertpapieren. Während Abs. 1 für die Verpfändung von Inhaberpapieren die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger vorsieht, regelt Abs. 2 die anderen Wertpapiere, für welche neben der Übergabe der Urkunde ein Indossament oder eine Abtretungserklärung notwendig ist.

Bei Inhaberaktien handelt es sich um Inhaberpapiere, welche sich allerdings physisch beim Verwahrer befinden. Gemäss Art. 326e PGR darf der Verwahrer Inhaberaktien nur bei Beendigung seiner Funktion an seinen Nachfolger als Verwahrer, bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und bei Einziehung, Rückziehung oder Amortisation von Inhaberaktien herausgeben. Eine physische Übertragung an den Pfandgläubiger im Sinne des Faustpfandprinzips ist nicht vorgesehen und würde dem Prinzip der Immobilisierung widersprechen. Eine solche Herausgabe scheidet daher aus.

Dem entsprechend wird in einem neuen Abs. 1a eine Sonderregelung für diese besondere Form des Inhaberpapiers geschaffen, in deren Rahmen die Eintragung des Pfandrechts in das Verwahrerregister anstelle der physischen Übergabe der Inhaberaktien an den Pfandgläubiger tritt.

Erfasst von der neuen Regelung sind lediglich jene Inhaberaktien, die gemäss Art. 326a Abs. 1 PGR beim Verwahrer hinterlegt sind. So ist sichergestellt, dass Inhaberaktien, welche nach Art. 326a Abs. 2 PGR von der Hinterlegungspflicht ausgenommen sind,<sup>49</sup> nicht von der neuen Regelung erfasst werden.

Die Regelung wird von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüsst.

In Abs. 1 erfolgt in Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage eine legistische Anpassung.

### **4.3 Abänderung der Exekutionsordnung**

#### **Zu Art. 254a**

Seit der Einführung des Verwahrerregisters im Jahr 2013 stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage der konkreten exekutiven Durchsetzung eines Pfandrechts an Inhaberaktien. Vor 2013 wurde ein solches Pfandrecht jedenfalls durch Exekution auf Fahrnis (Art. 252 f. EO) geltend gemacht. Da die Inhaberaktien aber seit 2013 bei einem Verwahrer hinterlegt sein müssen und dieser die Inhaberaktien gemäss Art. 326e PGR grundsätzlich nicht an einen Dritten herausgeben darf, ist eine Fahrnisexekution nicht mehr zielführend.

In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Vorgabe wurden vom Landgericht seit dem Jahr 2013 in ständiger Praxis sowohl die Anmerkung von Pfändungen im Verwahrerregister als auch die Fahrnispfändung auf Inhaberaktien bewilligt.

---

<sup>49</sup> Das sind gemäss Art. 326a Abs. 2 PGR Inhaberaktien von börsenkotierten Gesellschaften, Inhaberaktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG sowie von alternativen Investmentfonds und Verwaltern alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG.

Da künftig nach Art. 386 Abs. 1a SR die Verpfändung von Inhaberaktien mittels Eintragung im Verwahrerregister erfolgt, muss die exekutive Durchsetzung des Pfandrechtes folgerichtig künftig auf diese Eintragung gerichtet sein. Dies wird in einem neuen Art. 254a EO entsprechend festgelegt.

#### **4.4 Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung**

##### **Zu Art. 87a**

Sowohl beim Landgericht als auch beim Amt für Justiz können Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung hinterlegt werden, sodass in der Folge Unterschriftsbeglaubigungen der Personen, deren Unterschrift hinterlegt wurde, auch in deren Abwesenheit durchgeführt werden können. Die Hinterlegung von Unterschriften mit Beglaubigungsermächtigung und die Durchführung von Fernbeglaubigungen sind zwar gemäss RSO nicht ausgeschlossen, eine ausdrückliche Bestimmung fehlt jedoch und wird daher mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehen.

Abs. 1 ermächtigt die Urkundspersonen des Landgerichts sowie des Amtes für Justiz, Unterschriften auch ohne persönliches Erscheinen der Person, deren Unterschrift beglaubigt werden soll, zu beglaubigen, wenn deren Unterschrift mit Beglaubigungsermächtigung hinterlegt wurde.

Die beglaubigende Urkundsperson muss sich gemäss Abs. 2 bei jeder Unterschriftsbeglaubigung von der Übereinstimmung der zu beglaubigenden Unterschrift mit der hinterlegten Musterunterschrift überzeugen.

Gemäss Abs. 3 muss die Beglaubigungsermächtigung bei jeder Änderung einer auf der Ermächtigung angeführten Angabe, wie beispielsweise des Namens, der Adresse oder der Staatsangehörigkeit, spätestens aber fünf Jahre nach der Hinterlegung erneuert werden.

Das Obergericht anerkannte in seiner Stellungnahme, dass die bis anhin geübte Vorgehensweise der Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung den Bedürfnissen der Praxis entsprungen und aufgrund von Art. 87 Abs. 1 letzter Teilsatz RSO nicht ausgeschlossen sei. Allerdings habe das Institut der Fernbeglaubigung, worauf die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft schon anlässlich einer früheren Vernehmlassung zutreffend hingewiesen habe (Bericht und Antrag Nr. 37/2019, S. 33), ein gewisses Missbrauchspotential: Es sei nämlich für einen ausstehenden Dritten nicht erkennbar, dass die Unterschrift nicht vor der Urkundsperson geleistet worden sei; ein Beweisverfahren könne ergeben, dass der die Unterschrift Leistende an einem anderen Ort gewesen sei, also die Unterschrift gar nicht habe leisten können. Dem sei vollinhaltlich beizupflichten und werde auf zwei konkrete Verfahren hingewiesen, in denen sich Probleme mit der Beglaubigung aufgrund hinterlegter Unterschriften ergeben haben (Urteil des Landgerichts vom 20.08.2004 zu 08 EG.2004.28 sowie Urteil des Landgerichts vom 26.11.2009 zu 05 CG.2008.228). Derjenige, der aufgrund einer hinterlegten Unterschrift die Beurkundung vornehme, könne der Sache nach gar nicht bestätigen, dass die Unterschrift von einer bestimmten Person stamme, sondern im Grunde nur, dass die Unterschrift auf dem betreffenden Schriftstück genauso aussehe wie die von einer bestimmten Person hinterlegte Unterschrift. Da mit 1. Januar 2020 das Notariatsgesetz in Kraft getreten sei und somit für «Massenbeglaubigungen», wie sie im Treuhandwesen immer wieder vorkommen würden, eine einfache und zugleich «mobile» Möglichkeit zur Unterschriftsbeglaubigung zur Verfügung stehe (vgl. Art. 42 NotarG), bestehe keine Notwendigkeit mehr für eine «Missbrauchspotential» in sich bergende Fernbeglaubigung, sondern könne der Notar beispielsweise die im Treuhandwesen erforderlichen Beglaubigungen durch persönliches Erscheinen bei der entsprechenden Treuhandgesellschaft selbst vornehmen. Es werde daher angeregt, Art. 87a der Gesetzesvorlage nicht umzusetzen sowie Art. 87 Abs. 1 letzter Teilsatz RSO aufzuheben.

*Dem Einwand des Obergerichts, dass bei der Beglaubigung einer «hinterlegten» Unterschrift genau genommen nicht bestätigt werden könne, dass die Unterschrift von einer bestimmten Person stamme, sondern nur, dass die Unterschrift auf dem betreffenden Schriftstück mit der hinterlegten Unterschrift identisch sei, ist entgegen zu halten, dass auch bei einer Unterschriftsbeglaubigung nach Art. 42 Abs. 1 letzter Teilsatz NotarG nicht mit letzter Sicherheit bestätigt werden kann, dass die betreffende Unterschrift von einer bestimmten Person stammt. Für die Beglaubigung nach Art. 42 Abs. 1 letzter Teilsatz NotarG ist nämlich ausreichend, dass die Unterschrift gegenüber dem Notar als die eigene anerkannt wird. Es ist in diesem Fall nicht erforderlich, dass die Unterschrift in Anwesenheit des Notars anzubringen ist. Insofern bestätigt der Notar lediglich, dass die Unterschrift von der betreffenden Person als die eigene anerkannt wurde und nicht, dass sie tatsächlich von einer bestimmten Person stammt. Diese Bedenken des Obergerichts könnten somit nach Auffassung der Regierung mit einer Abschaffung des Instituts der Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung zur Durchführung von Fernbeglaubigungen nicht beseitigt werden.*

*Der weitere vom Obergericht vorgebrachte Einwand, dass die Person, deren Unterschrift zu beglaubigen ist, unter Umständen nicht weiss, dass ihre Unterschrift beglaubigt wird, ist zu entgegnen, dass jeder Person, die ihre Unterschrift samt Ermächtigung zur künftigen Beglaubigung beim Landgericht oder beim Amt für Justiz hinterlegt, bewusst sein muss, dass ihre Unterschrift künftig auch in ihrer Abwesenheit beglaubigt werden wird. Die künftige Beglaubigung ohne Anwesenheit des Unterzeichnenden ist gerade Sinn und Zweck der Ausstellung einer Beglaubigungsermächtigung.*

*Das Obergericht führt weiters aus, dass für «Massenbeglaubigungen» aufgrund von Art. 42 NotarG eine einfache und zugleich «mobile» Möglichkeit zur Unterschriftsbeglaubigung zur Verfügung stehe, die zudem kein Missbrauchspotential*

*aufweise. Die Regierung vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die Beglaubigungsmöglichkeit nach Art. 42 Abs. 1 letzter Teilsatz NotarG aus folgenden Gründen nicht die Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung und Durchführung von Fernbeglaubigungen ersetzen kann: So dient beispielsweise die Durchführung von Fernbeglaubigungen durch zuständige Mitarbeitende des Amtes für Justiz dem Zweck, dass Personen, deren Unterschriften im Geschäftsverkehr mit dem Amt für Justiz (Handelsregister) häufig zu beglaubigen sind (z.B. auf Anmeldeschreiben, Musterzeichnungen, Statuten), nicht jedes Mal persönlich vor dem Amt für Justiz erscheinen müssen, um ihre Unterschrift beglaubigen zu lassen. Die betreffenden Dokumente können hingegen auf dem Postweg oder per Bote beim Amt für Justiz eingereicht werden und werden, sofern erforderlich, in der Folge von den zuständigen Mitarbeitenden des Amtes für Justiz beglaubigt. Art. 42 Abs. 1 letzter Teilsatz NotarG regelt hingegen nur den Fall, dass die Unterschrift nicht vor dem Notar geleistet wurde, sondern nachträglich vor dem Notar als die eigene anerkannt wird und somit vom Notar beglaubigt werden kann. Für die vom Obergericht angeführten «Massenbeglaubigungen» eignet sich Art. 42 Abs. 1 letzter Teilsatz NotarG somit nicht.*

*Die Regierung folgt hingegen der Auffassung des Obergerichts, dass für den Fall, dass der Beglaubigungsvermerk nicht sämtliche nach Art. 87 Abs. 3 RSO erforderlichen Angaben enthält, nicht nachvollzogen werden kann, aufgrund welcher Tatsachen sich die beglaubigende Person von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat. Es wird daher in der Beglaubigungspraxis darauf zu achten sein, dass der Beglaubigungsvermerk den Anforderungen nach Art. 87 Abs. 3 RSO entspricht. So kann bei Bedarf im Nachhinein festgestellt werden, ob die betreffende Unterschrift in Anwesenheit der beglaubigenden Person geleistet wurde oder nicht.*

*Nachdem mit der gegenständlichen Vorlage das Institut der Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung und Durchführung von*

*Fernbeglaubigungen gesetzlich geregelt wird, ist die Regierung davon überzeugt, dass sich das vom Obergericht genannte Missbrauchspotential auf ein Minimum reduzieren und insbesondere entsprechende Rechtssicherheit geschaffen wird. Aus diesen Gründen hält die Regierung an der Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung zur Durchführung von Fernbeglaubigungen fest.*

Die Regierung kann das Nähere zum Verfahren mit Verordnung regeln (Abs. 4).

#### **4.5 Abänderung des Notariatsgesetzes**

##### **Zu Art. 37 Abs. 1a**

Gemäss Art. 33 NotarG müssen die Parteien bzw. deren Vertreter und die mitwirkenden Personen persönlich vor dem Notar erscheinen. Die Urkunde ist in Anwesenheit dieser Personen zu erstellen und zu beurkunden.

Mit der gegenständlichen Vorlage wird nun die Möglichkeit geschaffen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen ohne physische Anwesenheit sämtlicher Teilnehmenden abgehalten werden können (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 2.3).

*Aufgrund der nachvollziehbaren Anregung der Liechtensteinischen Notariatskammer, von Dr. Mario Frick und Olivier Künzler ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass auch den Notaren unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit offenstehen soll, die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen von Verbandspersonen oder Personengesellschaften durchzuführen, auch wenn nicht sämtliche Teilnehmenden an der Versammlung anwesend sind.*

*Deshalb sieht der neue Abs. 1a vor, dass die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen von Verbandspersonen oder Personengesellschaften auch dann erfolgen kann, wenn lediglich die versammlungsleitende und die protokollführende Person*

*vor dem Notar physisch anwesend sind. Die Anforderungen nach Abs. 1 NotarG sowie Art. 177 PGR gelangen zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Beschlüsse von Versammlungen nach Art. 177a Abs. 1 PGR, bei welcher nicht anwesende Teilnehmende ihre Rechte in der Versammlung mit elektronischen Mitteln ausüben, vom Notar beurkundet werden dürfen.*

*Die Beurkundung von vollständig virtuellen Versammlungen des obersten Organs nach Art. 177a Abs. 2 PGR ist hingegen weiterhin nicht zulässig.*

#### **4.6 Abänderung des Steuergesetzes**

##### **Zu Art. 64 Abs. 4**

Der geltende Art. 64 Abs. 4 regelt, welche Bestätigungen PVS gegenüber der Steuerverwaltung einzureichen haben. Diese Bestimmung sieht vor, dass PVS bei Antragsstellung und bei wesentlichen Änderungen das Erfüllen der Voraussetzungen der PVS-Kriterien zu bestätigen haben. Dies bedingt somit, dass die PVS laufend zu prüfen haben, ob sie die PVS-Kriterien erfüllen.

Wie in den Erläuterungen zu Art. 182b PGR festgehalten, sollen PVS das Vorliegen von Aufzeichnungen und Belegen jährlich gegenüber der Steuerverwaltung bestätigen. Nachdem PVS in jeglicher Rechtsform organisiert sein können, richtet sich die Art der Aufzeichnungen und Belege nach Art. 1045 ff. PGR.

Im Rahmen der jährlichen Erklärung über das Vorliegen von Aufzeichnungen und Belege soll auch die Einhaltung der PVS-Kriterien bestätigt werden.

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit der gegenständlichen Vorlage werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert.

### **6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Die gegenständliche Vorlage hat keine personellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

### **6.3 Evaluation**

Da weder neue Aufgaben geschaffen, noch bestehende Aufgaben verändert werden, kann auf eine Evaluierung verzichtet werden.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*



**III. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-  
RECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 112 Abs. 4

4) Bestimmen Gesetz oder Statuten es nicht anders, so können Beschlüsse der Organe auch folgendermassen gefasst werden:

- a) auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied des Organs Versammlung und mündliche Beratung verlangt; oder
- b) unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung der Art. 177a bis 177d.

Art. 126 Abs. 2

2) Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden; die Erhebung der Klage sowie der Zeitpunkt der Verhandlung selbst kann nach Ermessen des Gerichts ausserdem in der gemäss statutarischer Vorschrift für die Bekanntmachungen bestimmten Art und Weise und, wenn eine solche Bestimmung fehlt, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden und ist im Handelsregister von Amtes wegen einzutragen.

Art. 133 Abs. 2a

2a) Erfolgt die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens aufgrund von Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 oder 2a, wird die Adresse des Liquidators von Amtes wegen als Zustelladresse im Handelsregister eingetragen, sofern es sich um eine Adresse im Inland handelt.

Art. 135 Abs. 2 und 4

2) Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger, deren Aufenthalt ermittelbar ist, sind durch besondere Mitteilungen, unbekannte Gläubiger vom Amt für Justiz von Amtes wegen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan unter Angabe der Adresse zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, sofern das Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren

eine andere Aufforderungsart nicht gestattet oder sofern alle Gläubiger ihre Zustimmung zu einer solchen geben.

4) Aufgehoben

Art. 138 Abs. 2

2) Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Tag an gerechnet, an dem die Bekanntmachung der Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche im amtlichen Publikationsorgan oder, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, gemäss Anordnung des Amtes für Justiz im Verwaltungsverfahren erfolgt ist.

Art. 142 Abs. 1

1) Die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson sind auf Kosten der Liquidationsmasse an einem von den Liquidatoren zu bestimmenden sicheren Ort nach Massgabe von Art. 1059 für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der Liquidatoren zu verwenden.

Sachüberschrift vor Art. 177a

*4a. Verwendung elektronischer Mittel*

Art. 177a

*a) Im Allgemeinen*

1) Die Verwaltung kann vorsehen, dass Teilnehmer, die nicht an einer physischen Versammlung (Art. 170 Abs. 2) teilnehmen können, ihre Rechte unter Verwendung elektronischer Mittel ausüben können.

2) Die Versammlung einschliesslich Beschlussfassung kann unabhängig von der Anzahl von Mitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist.

Art. 177b

*b) Einberufung der Versammlung*

Die Einberufung der Versammlung erfolgt sinngemäss nach Art. 167 Abs. 3 mit der Massgabe, dass sie die genauen Modalitäten für die Teilnahme und Stimmabgabe enthalten muss, in den Fällen nach Art. 177a Abs. 2 nicht jedoch den Ort der Versammlung.

Art. 177c

*c) Voraussetzungen*

Die Verwaltung regelt die elektronischen Mittel und stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;

2. die Abstimmungen in der Versammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 177d

*d) Technische Probleme*

Treten während einer Versammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, ist sie zu wiederholen. Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben gültig.

Art. 182b

Aufgehoben

Art. 226 Abs. 1

1) Die Haftung der nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen steht unter den Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag und verjährt in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, jedenfalls aber nach zehn Jahren seit der schädigenden Handlung. Handelt es sich um wesentlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung, so verjährt die Haftung in zehn Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen bekannt wurde.

Art. 291 Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 5

1) In das Handelsregister sind einzutragen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen:

5. die Anzahl, der Nennwert oder die Quote sowie die Art der Aktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit sowie die Vorzugsrechte und Umwandlungsrechte einzelner Kategorien;

Art. 291a Abs. 3 Einleitungssatz

3) In das Handelsregister sind einzutragen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen:

Art. 326c Abs. 1 Ziff. 4

1) Der Verwahrer führt ein Register, in dem für jede Inhaberaktie einzutragen sind:

4. gegebenenfalls die Verpfändung der Inhaberaktie.

Art. 335 Abs. 1 und 2

1) Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken. In den Statuten kann zudem bestimmt werden, dass Aktien zu mehreren Stimmen (offene Stimmrechtsaktien) berechtigen oder das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien ausgeübt wird, sodass auf jede Aktie eine Stimme entfällt (verdeckte Stimmrechtsaktien).

2) Sofern es die Statuten nicht anders bestimmen, ist eine Aufhebung oder Abänderung von statutarischen Sonderrechten, welche mit offenen oder verdeckten Stimmrechtsaktien verbunden sind, nur dann zulässig, wenn die davon betroffene Gruppe der Stimmrechtsaktionäre einem solchen Antrag ihrerseits mehrheitlich zustimmt.

Art. 355 Abs. 1

1) Eine Rückzahlung des Aktienkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann mit Ausnahme der Anordnung durch eine gerichtliche Entscheidung nur aufgrund einer statutarischen Bestimmung mit einem den gesetzlichen und statutarischen Erfordernissen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, erfolgen. Der Beschluss ist vom Amt für Justiz im amtlichen Publikationsorgan nach Art. 956 Abs. 2 bekannt zu machen.

Art. 367p Sachüberschrift

*4. Recht auf Abstimmung über den Vergütungsbericht*

Art. 367q Sachüberschrift

*5. Veröffentlichung des Vergütungsberichts*

Art. 389 Abs. 2

2) Die Haftung wird dabei für jeden Teilnehmer auf einen bestimmten Betrag beschränkt, ohne dass die Anteile gleich Aktien behandelt werden.

## Art. 394 Abs. 2

2) Zur Eintragung und Veröffentlichung gelangt der notwendige Inhalt der Statuten, die Zahl der Teilnehmer, der Betrag der geleisteten Einzahlungen und der Sacheinlagen, Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz beziehungsweise Firma und Sitz der Geschäftsführer und Vertreter, die Art, wie die Geschäftsführung und Vertretung ausgeübt wird, sowie die Revisionsstelle.

## Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2

1) Die Gesellschafterversammlung beziehungsweise das sonstige oberste Organ hat mangels anderer Statutenbestimmung folgende Befugnisse:

2. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen und Einforderung von Nachschüssen;

*Sachüberschrift vor Art. 400*

Aufgehoben

Art. 400

*III. Revisionsstelle*

1) Das oberste Organ hat in allen Fällen eine Revisionsstelle zu wählen.

2) Als Revisionsstelle von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes eingesetzt werden. Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne des Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1

Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind. Die Prüfung des konsolidierten Geschäftsberichtes ist Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes vorbehalten.

Art. 400a

Aufgehoben

Art. 401 Abs. 3

3) Wird über den Gesellschaftsanteil eine Urkunde errichtet, so kann sie nicht als Wertpapier, sondern nur als Beweisurkunde erstellt werden.

Art. 408 Abs. 2

2) Eine Erhöhung des Stammanteils tritt jedoch nicht ein, sondern es behält jeder Anteil seine rechtliche Selbständigkeit, wenn gewöhnliche und bevorzugte Anteile in der Hand eines Gesellschafters zusammentreffen.

Art. 410 Abs. 1

1) Die Stammeinlagen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Sacheinlagen, von den Gesellschaftern gleichzeitig in bar geleistet und können, ausser im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals, weder erlassen noch gestundet werden.

Art. 416 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 427

*F. Verweisung*

Auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden, soweit es nicht im Vorstehenden oder in den Statuten oder unter den allgemeinen Vorschriften anders bestimmt ist, die Vorschriften über die Kollektivgesellschaft entsprechend Anwendung.

Art. 670 Abs. 1

1) Die Wirkung einer solchen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kündigung kann aber jederzeit, solange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern dadurch abgewendet werden, dass sie den kündigenden Insolvenzverwalter oder den Gläubiger befriedigen oder den Gesellschafter unter Auszahlung des Liquidationsanteils an jene ausschliessen und die Gesellschaft unter sich fortsetzen.

Art. 703 Abs. 1

1) Die Gläubiger der Kollektivgesellschaft haben Anspruch darauf, aus dem Vermögen der Firma vor den Sondergläubigern der Gesellschafter befriedigt zu werden und können zum Zwecke der Geltendmachung dieses Vorrechtes gemäss der Insolvenzordnung auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft beantragen.

Art. 900 Abs. 1

1) Jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, ist innert zwölf Monaten nach seiner Begründung, unter

Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Art. 913 Abs. 2

2) Die Anlage von Treuvermögen durch Ankauf von Grundstücken oder Errichtung von Heimstätten oder Beteiligung an Unternehmungen ist nur gestattet, wenn die Treuhandurkunde es anordnet oder zulässt oder wenn der Richter im Ausserstreitverfahren es gestattet.

Art. 945 Abs. 7

7) Anstelle des Wohnortes können Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson ihre inländische Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung bringen, wenn sie Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsgesetz sind oder über eine spezialgesetzliche Bewilligung der FMA verfügen.

Art. 955b Abs. 2 Einleitungssatz und Ziff. 3

2) Die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU, die FMA und die Steuerverwaltung haben zusätzlich zu den Daten nach Abs. 1 Zugriff im Abrufverfahren auf:

3. die vom Amt für Justiz elektronisch erfassten Informationen sowie die hinterlegten Dokumente nicht im Handelsregister eingetragener Treuhänderschaften.

Art. 956 Abs. 1 und 3

1) Die Eintragungen im Handelsregister werden mit ihrem ganzen Inhalt ohne Verzug durch das Amt für Justiz im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

3) In den Fällen, in denen das Gesetz nicht zwingend die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan vorsieht, kann die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde oder in einer anderen von der Regierung mittels Verordnung zulässig erklärten Form erfolgen.

Art. 957 und 958

Aufgehoben

Art. 959 Sachüberschrift

*b) Wirkung, Verkehrsschutz*

Art. 961 Abs. 3a und 6

3a) Belege können auch in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingereicht werden.

6) Die nicht zu einer Eintragung gehörenden Dokumente sind keine Belege im Sinne von Abs. 1; sie können bei den Korrespondenzakten aufbewahrt werden.

## Art. 963 Abs. 2a

2a) Die Anmeldung kann in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingereicht werden.

## Art. 1013 Abs. 1 und 2

1) Nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte Fürstentum, fürstlich, Liechtenstein, liechtensteinisch, Staat, Land allein oder in Verbindung mit dem übrigen Wortlaut der Firma dürfen in ihr nicht enthalten sein; dies gilt auch für die offiziellen Länderkennzeichen LI und FL.

2) Die Führung derartiger Bezeichnungen kann jedoch ausnahmsweise vom Amt für Justiz, allenfalls nach Anhörung der FMA, der Wirtschaftskammer Liechtenstein oder der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, bewilligt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen.

## Art. 1045 Abs. 3

3) Verbandspersonen, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die nicht gemäss Abs. 1 und 2 zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können; vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften. Auf die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen ist Art. 1059 entsprechend anzuwenden.

## Art. 1054a Abs. 2

2) Wenden Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 für die Währungsumrechnung Abs. 1 an, sind Art. 1066a Abs. 2 Ziff. 3 Halbsatz 4 sowie Art. 1085 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden.

## Art. 1058a Abs. 6 und 9

6) Die Erklärung nach Abs. 5 muss von mindestens einem Mitglied der Verwaltung bzw. Geschäftsführung unterzeichnet sein. Der Erklärung müssen ein Auszug aus dem Protokoll des obersten Organs, das den Verzicht beschlossen hat, sowie die massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Jahresberichte in Kopie beigelegt werden, sofern letztere nicht bereits im Rahmen der Offenlegungspflichten beim Amt für Justiz eingereicht wurden.

9) Mit der Eintragung der Tatsache, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird, und des Datums der Erklärung nach Abs. 5 hat auch die Löschung der Revisionsstelle im Handelsregister zu erfolgen. Soweit erforderlich, sind die Statuten anzupassen.

## Art. 1122 Abs.1 und 6

1) Die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a verzichtet wurde, den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Auf begründeten Antrag hin kann das Amt für Justiz die Frist zur Einreichung der in Satz 1 bezeichneten Unterlagen erstrecken. Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz auf Kosten der einreichenden

Gesellschaften im amtlichen Publikationsorgan bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen eingereicht worden sind.

6) Die Einreichung der in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen hat in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfolgen.

Art. 1139 Abs. 5

5) Die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB im Sinne dieses Artikels dürfen nur insoweit angewendet werden, als deren Anwendbarkeit in der Europäischen Union von der EU-Kommission nach dem Verfahren von Art. 3 i.V.m. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss beschlossen wurde.

§ 66a SchIT

Aufgehoben

§ 66d Abs. 2a SchIT

2a) Wurde der Verwahrer gemäss Art. 326b Abs. 3 bestellt, so wird die Ordnungsbusse nach Abs. 1 der betreffenden Verbandsperson auferlegt.

§ 68 Ziff. 5 SchIT

Aufgehoben

**II.****Änderung von Bezeichnungen**

Folgende Bezeichnungen werden ersetzt:

- a) in Art. 291 Abs. 2, Art. 394 Abs. 4 und Art. 552 § 19 Abs. 6 die Bezeichnung «Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1» durch die Bezeichnung «Art. 956 Abs. 1»;
- b) in Art. 538 Abs. 1a, Art. 690 Abs. 2a und Art. 932a § 15 Abs. 4 die Bezeichnung «Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2» durch die Bezeichnung «Art. 956 Abs. 1»;
- c) in Art. 243a Abs. 2, Art. 355 Abs. 1, Art. 355a Abs. 1 und Art. 359 Abs. 3 die Bezeichnung «Art. 958 Ziff. 1» durch die Bezeichnung «Art. 956 Abs. 2»; und
- d) in Art. 280 Abs. 2, Art. 285 Abs. 3, Art. 286 Ziff. 1 und 3, Art. 286a Abs. 3, Art. 288 Abs. 3, Art. 290 Abs. 3, Art. 291a Abs. 6, Art. 291b Abs. 2, Art. 295 Abs. 7, Art. 295a Abs. 2, Art. 296 Abs. 5, Art. 296a Ziff. 1 und 3, Art. 296b Abs. 3, Art. 299 Abs. 1, Art. 301a Abs. 1, Art. 303b Abs. 1, Art. 305 Abs. 4, Art. 306e Abs. 1 Ziff. 4, Art. 351d Abs. 1, Art. 351h Abs. 5, Art. 351l Abs. 4, Art. 351m Abs. 3, Art. 352 Abs. 4 Ziff. 8, Art. 356 Abs. 1, Art. 358 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 390 Abs. 4 und Art. 419 Abs. 4 die Bezeichnung «Art. 958 Ziff. 2» durch die Bezeichnung «Art. 956 Abs. 2».

**III.****Übergangsbestimmung**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind und für welche weder eine Revisionsstelle bestellt noch auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde, müssen bis zum 31. Dezember 2022 eine Revisionsstelle bestellen.

**IV.**

**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 182b und § 66aSchIT finden erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.



2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SACHENRECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sachenrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

Art. 386 Abs. 1 und 1a

1) Bei Inhaberpapieren genügt zur Verpfändung vorbehaltlich Abs. 1a die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger.

1a) Bei Inhaberaktien, die gemäss Art. 326a Abs. 1 PGR beim Verwahrer hinterlegt sind, erfolgt die Verpfändung durch Eintragung im Register nach Art. 326c PGR.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER EXEKUTIONSORDNUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Exekutionsordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 254a**

*Einräumung oder Aufhebung von Rechten an Inhaberaktien*

Die Exekution eines Anspruchs, der auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines Rechtes an Inhaberaktien gerichtet ist, geschieht durch die Eintragung in das Register nach Art. 326c PGR.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER RECHTSSICHERUNGS-ORDNUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBl. 1923 Nr. 8, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 87a**

*Beglaubigungsermächtigung und Beglaubigung in Abwesenheit*

1) Beim Landgericht oder beim Amt für Justiz kann eine Unterschrift mit Beglaubigungsermächtigung hinterlegt werden, mit welcher der Vollmachtgeber die Urkundspersonen des Landgerichts oder des Amtes für Justiz ermächtigt, zukünftige Unterschriften des Vollmachtgebers in dessen Abwesenheit zu beglaubigen.

2) Die Urkundspersonen haben jede zu beglaubigende Unterschrift des Vollmachtgebers mit seiner hinterlegten Unterschrift zu vergleichen. Zweifelt die Urkundsperson an der Echtheit der Unterschrift, ist die Beglaubigung zu verweigern.

3) Die Unterschrift samt Beglaubigungsermächtigung ist bei jeder Änderung einer auf der Ermächtigung angeführten Angabe, spätestens aber nach fünf Jahren zu erneuern.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES NOTARIATSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Notariatsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 37 Abs. 1a**

1a) Für die Erstellung einer Urkunde über Versammlungsbeschlüsse ist abweichend von Art. 33 die physische Anwesenheit der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person ausreichend.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Steuergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 64 Abs. 4**

4) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 sowie die Einhaltung der Rechnungslegungspflicht nach Art. 1045 ff. PGR sind bei der Antragsstellung auf Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur sowie jährlich wiederkehrend vom Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen.

**II.**

**Inkrafttreten**

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts in Kraft.

2) Es findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.